

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang.

Berlin, 15. Januar 1929.

Nummer 8.

Inhalts-Verzeichnis.

Alfred Blinzig zum 60. Geburtstag.
Von Arthur v. Gwinner.
Steuerliche Bevorzugungen der öffentlichen Hand im Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes.
Von Dr. jur. et phil. Franz von Lilienthal, Berlin.
Zur Bewertung von Wertpapieren nach dem Anschaffungspreis, wenn im Geschäftsjahr mehrfach An- und Verkäufe von Wertpapieren derselben Art vorgekommen sind.
Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München.

Das Problem des Zuschlags zur Einkommensteuer.
Von Diplom-Volkswirt Julius Weill, Frankfurt a. M.
Die Halbjahrsbilanzen der österreichischen Banken.
Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. Richard Kerschagl, Wien.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Alfred Blinzig zum 60. Geburtstag.

Von Arthur v. Gwinner.

Wenige seiner vielen Bekannten und weiterstehenden Freunde dürften vermutet haben, daß Blinzig am 16. Januar schon in das siebente Lebensjahrzehnt eintritt; denn er hat zu den Bescheidenen gehört, die in der Stille, in Familie und Beruf das Rechte zu tun sich genügen lassen. Er ist in Stuttgart geboren, ein vollbürtiges Mitglied des braven und tapferen Schwabenstammes, dem unser Vaterland so viele bedeutende Männer verdankt. Frühe zum Kaufmann bestimmt, hat er den allergrößten Teil seiner Bahn innerhalb der Deutschen Bank durchlaufen. Während seines Aufenthalts in London (bei der von den Engländern im Kriege „liquidierten“ London Agency der Deutschen Bank) winkte ihm einmal eine künstlerische Laufbahn. Er hatte einen schönen Tenor, von dem sein Lehrer Hentschel Großes erwartete; aber Blinzig widerstand der Lockung und blieb Bankmann. Es konnte nicht fehlen, daß er in der Deutschen Bank, in der die Talente aufsteigen, herausgehoben wurde, bis er schließlich als ordentliches Mitglied des Vorstandes in die erste Reihe aufrückte.

Die Liquidation des verbrecherischen Weltkrieges brachte Alfred Blinzig dann die bisher größte Aufgabe seines Lebens. Alle wissen, wie die Vereinigten Staaten durch unsere Dummheit und die lügnerische Propaganda unserer Feinde in den Krieg gegen Deutschland hineingezogen worden sind. So wurde, nach üblem Beispiel, auch in Amerika das deutsche Eigentum, Barguthaben und Wertpapiere, Grundstücke und Fabriken, Patente und Beteiligungen mit Beschlag belegt und einem Treuhänder überwiesen. All die Veruntreuungen, Mißgriffe und Fehler, die von dem ersten Public Custodian verübt worden sind, sollen verziehen und vergessen sein, weil das amerikanische Volk sich doch darauf besonnen hat, daß es seiner unwürdig sei, sich an fremdem Privateigentum zu vergreifen. Noch lebt die Erinnerung an jenen Freundschafts- und Handelsvertrag, den Friedrich der Große mit dem jungen kämpfenden Lande der Vereinigten Staaten schloß; photographische Reproduktionen jenes denkwürdigen Vertrages waren unlängst in der Presse abgebildet,

darunter die großen Namen Benjamin Franklin und John Q. Adams. Schon in jenem Vertrage war weitschauend der schier unmöglich erscheinende Fall eines Krieges zwischen den Vereinigten Staaten und Preußen vorgesehen: dann sollte nämlich das private Eigentum geschützt sein und freien Abzug haben. Noch jetzt mag jener Vertrag im Gewissen des amerikanischen Volkes mit in die Wagschale gefallen sein. Von der öffentlichen Meinung mehr geschoben als führend hat der amerikanische Kongreß nach zahllosen Intrigen und erschöpfender Verzögerung schließlich doch die Rückgabe des deutschen Eigentums beschlossen, wie allgemein bekannt ist. Nur so oft war ein Hindernis der böse Einfluß der Engländer, die sich im Grunde ihres Herzens schämen müssen, daß sie das deutsche Privateigentum konfisziert und behalten haben; man hätte in London lieber gesehen, daß Amerika keine Ausnahme mache und nicht durch die Rückgabe des fremden Eigentums das gegenteilige Handeln verurteile.

Es handelt sich für unser Vaterland aber nicht um kleine Dinge: ein Betrag von über 1000 Millionen Mark fließt allmählich von Amerika zurück, Trümmer unseres einstigen Reichtums, aber Geld genug, um unsere durch die verrückte Inflation um alles Betriebskapital gebrachte Wirtschaft wie ein milder Landregen zu erfrischen und das dürstende Land zu befruchten.

Und Alfred Blinzig ist der Mann, dem hauptsächlich dafür der Dank gebührt. Er war von Alters her in unseren amerikanischen Geschäften tätig, schon vor dreißig Jahren ist er darin mein Mitarbeiter gewesen; und nun war seine Aufgabe, das große deutsche Vermögen aus den Vereinigten Staaten zu retten und zurückzubringen. Als ein Nahestehender weiß ich, wieviel er dafür getan. Er hat das Ziel erkannt und so manche Quertreiberei hat er abgelenkt. Da sollte einmal aus deutschem Gelde in Amerika von Deutschen eine große Handelsunternehmung gebräut werden, dabei die Amerikaner die Kontrolle und Majorität behielten — und andere Projekte mehr. Dann kamen im Laufe der Jahre all die falschen Helfer, die vorgaben, in Amerika einflußreiche Leute beeinflussen zu können. Gar Mancher mag zu seinem Schaden auf solche Sirenenstimmen gehört haben. Blinzig schob alle solche Machinationen beiseite. Er kannte die Vereinigten

Staaten und die Amerikaner und vertraute auf den schließlichen Sieg ihres Rechtsgefühls. Er instruierte täglich und oft genug auch nächtlich die Vermittler und Anwälte, beriet die deutsche Diplomatie, half dem deutschen Wagen über manches Hindernis, sorgte dafür, daß die Räder liefen, und erwartete schon vor Jahr und Tag mit Bestimmtheit den jetzt erreichten Erfolg.

Und deshalb gebührt ihm zu seinem Geburtstage der Dank und die Anerkennung Vieler und Aller.

Steuerliche Bevorzugungen der öffentlichen Hand im Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes.

Von Dr. jur. et phil. Franz von Lilienthal, Berlin.

Der neue deutsche Staat hat zu der Frage, ob es notwendig, nützlich oder auch nur erträglich sei, der gewerblich tätigen öffentlichen Hand ein Steuerprivileg zu gewähren, niemals völlig eindeutige Stellung genommen. Auch in der Steuerreform des Jahres 1925, deren Gesetze im wesentlichen heute noch gelten, ist eine klare Entscheidung in dieser Beziehung nicht getroffen worden. So ist bekannt, daß im Körperschaftsteuergesetz Erwerbsgesellschaften, deren Erträgnisse öffentlichen Korporationen zufließen, keine grundsätzliche Steuerbefreiung gefunden haben, während sich das Vermögenssteuergesetz (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3) auf den umgekehrten Standpunkt stellt und nur hinsichtlich der Kreditunternehmen, deren Vermögenssteuerpflicht es auch für den Fall, daß es sich um kommunale etc. Betriebe handelt, festsetzt, eine Ausnahme macht. Namentlich von seiten der öffentlich-gewerblichen Bankinstitute ist vielfältige Klage darüber geführt worden, daß bei Erlaß der neuen Steuergesetze im Jahre 1925 dem Streben der öffentlichen Hand, steuerliche Vergünstigungen zu erhalten, nicht ausreichend Genüge geschehen sei. Daran ist jedenfalls soviel richtig, daß sich in der Begründung zu den Steuergesetzen des Jahres 1925 die Feststellung findet, es sei auch mit Rücksicht darauf, daß die öffentlich-gewerblichen Unternehmungen ihren Betrieb richtigerweise rationell zu gestalten hätten, erwünscht, den Wettbewerb zwischen öffentlicher und privater Hand von seiten des Steuerfiskus möglichst nicht zu beeinflussen. Das jetzt im Entwurf vorliegende Sammelgesetz (kurz Steuervereinheitlichungsgesetz genannt) — bestehend aus dem eigentlichen Steuervereinheitlichungsgesetz, Grundsteuerrahmengesetz, Gewerbesteuerrahmengesetz, Gebäudeentschuldungsgesetz, Steueranpassungsgesetz und Gesetz über den Uebertritt von Beamten in den Reichsdienst — geht nunmehr wieder offensichtlich von dem Streben aus, das Steuerprivileg der öffentlichen Hand zu erweitern. Betrachtet man die Vergünstigungen, die den gewerblichen öffentlichen Betrieben in diesem Gesetze gewährt werden, so sind im wesentlichen folgende Punkte wichtig:

In Artikel IV § 3 Ziff. 2 des Steueranpassungsgesetzes wird vorgeschrieben, daß Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die als

Girozentralen dienen, statt 20 pCt. Körperschaftssteuer nur 10 pCt. zu bezahlen haben (der Entwurf schlägt vor, in § 21 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes einen Abschnitt einzufügen, der die genannte Bestimmung enthält). Die Begründung zu dieser Vorschrift des Entwurfes weist darauf hin, daß zu den in § 21 Ziff. 3 des Körperschaftsteuergesetzes begünstigten Gruppen auch die der Staatsaufsicht unterliegenden reinen Hypothekenbanken zählten, deren Begünstigung mit der durch Gesetz und Satzungen erfolgten engen Begrenzung ihres Geschäftskreises begründet werde. Auch die Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes, die den öffentlichen Sparkassen als Girozentrale dienen, unterlägen einer ähnlichen Beschränkung ihrer Betätigung. Daher erscheine es billig, die beiden Arten von Kreditanstalten, auch hinsichtlich der Höhe des ihrer Besteuerung zu Grunde zu legenden Körperschaftsteuersatzes, gleichmäßig zu behandeln. Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser Abhandlung eingehende Vergleiche zwischen der Tätigkeit der vorgenannten reinen Hypothekenbanken und der Girozentrale zu ziehen. Indessen wird man darauf hinweisen dürfen, daß den Girozentralen — im Gegensatz zu den Hypothekenbanken — Bankgeschäfte aller Art gestattet sind, die einen nicht unerheblichen Teil ihres Betätigungsfeldes ausmachen. Die den Girozentralen durch den Entwurf zum Steueranpassungsgesetz gewährte Vergünstigung ist um so höher zu bewerten, als nach der neuesten Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs die Girozentralen gegenwärtig im Regelfalle keine Aussicht auf den Genuß eines Steuerprivilegs besitzen.

Weiterhin enthält der Entwurf zum Steueranpassungsgesetz in Artikel II Nr. 18 nachstehende Vorschrift: „§ 28 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes enthält folgenden Schlußsatz: Von dem Rohvermögen ist ferner bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes, die als Girozentralen dienen, das Grund- oder Stammkapital abzuziehen.“ — Diese Bestimmung bedeutet, daß nunmehr das von den Mitgliedern eingezahlte Betriebskapital von dem Rohvermögen abgezogen werden darf. Die Begründung sagt hierzu, daß die Girozentralen gegenüber den Privatbanken in ihren Erwerbsmöglichkeiten beschränkt seien. Der ihnen in erster Linie obliegende Giro- und Ueberweisungsverkehr sei im wesentlichen unlukrativ, während der lukrative Privatverkehr in starkem Maße eingeschränkt werde. Auch seien die Girozentralen in steigendem Maße Träger der kommunalen Sammelanleihen und durch diese Tätigkeit der Zentralen werde der Kommalkredit verbilligt, andererseits aber erhielten die Girozentralen für diese Tätigkeit lediglich Beträge, die ihre Unkosten deckten, ihnen aber keinen Verdienst ließen. Auch werde dadurch, daß seitens der Sparkassen- und Giroverbände die Revisionen der Sparkassen vorgenommen würden, eine Ersparnis an staatlichen Kosten erzielt, da es sich hier um die Erfüllung von Aufgaben handele, die andernfalls vom Staate durchgeführt werden müßten. — Die Spar- und Girokassen pflegen ihr Streben nach steuerlicher Privilegierung schon seit längerem auf die vorstehend angeführten, jetzt auch von der Regierung geltend gemachten Gründe zu stützen. Demgegenüber ergibt sich aber die Frage, ob nicht die umständliche Revisionstätigkeit der

Girozentrale überhaupt oder doch zum großen Teile entbehrlich würde, wenn die Sparkassen nicht in so großem Umfange Geschäfte bankmäßiger Art betrieben, die außerhalb des eigentlichen Sparkassenverkehrs liegen. Diese Revisionstätigkeit dient also nicht so sehr dem Staatsinteresse, als vielmehr dem Eigeninteresse des kommunalen Banksystems, in welchem Sparkassen und Girozentralen zur Erzielung geschäftlicher Erträge zusammenwirken.

Durch § 9 Abs. 1 Ziff. 3 KörpStGes. sind Staatsbanken, die ihrer Bestimmung nach in der Hauptsache Geschäften staatswirtschaftlicher oder allgemeinwirtschaftlicher Art dienen, von der Körperschaftssteuer befreit. Der Entwurf zum Gewerbesteuerrahmengesetz (§ 6 Nr. 3) befreit Staatsbanken unter den Voraussetzungen, die für die Befreiung von der Körperschaftssteuer bestehen, auch von der Gewerbesteuer. Die Bedeutung der für die Staatsbanken jetzt schon bestehenden Privilegierung sowie der neuen Begünstigung, die ihnen der Entwurf zum Gewerbesteuerrahmengesetz entgegen dem Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats zuwenden will, wird deutlich, wenn man sich gegenwärtig hält, daß die Staatsbanken — zum mindesten einige unter ihnen — sich keineswegs auf die Pflege staatswirtschaftlicher oder allgemeinwirtschaftlicher Art beschränken. Vielfach versenden die Staatsbanken Börsenberichte, unterhalten Zweiganstalten und beteiligen sich auch an rein erwerbswirtschaftlichen Bankinstituten. Auch für die Gewinne aus solchen Geschäften genießen aber die Staatsbanken Steuerbefreiung, sofern sie — wie meist — darzutun vermögen, daß ihre Tätigkeit in der Hauptsache staats- bzw. allgemeinwirtschaftlicher Art sei. In soweit Staatsbanken im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Bankinstituten treten, bedeutet — wie hier keiner besonderen Darlegung bedarf — das Steuerprivileg für sie eine starke Förderung in der Konkurrenzfähigkeit. Es wird kaum möglich sein, diese Begünstigung vom wirtschaftlichen Standpunkte aus zu rechtfertigen. Ob es überhaupt notwendig ist, den Staatsbanken in irgendwelcher Hinsicht steuerliche Vergünstigungen zu gewähren, mag hier vorerst dahingestellt bleiben. Kaum verständlich ist es aber, daß die Staatsbanken mit ihren gesamten Gewinnen von der Besteuerung befreit werden. Jedenfalls würde es sich doch empfehlen, die Staatsbanken steuerlich nicht anders als die Sparkassen zu behandeln und ihr Steuerprivileg wenigstens auf staatsbankeigene — entsprechend den sparkasseneigenen — Geschäfte zu beschränken. Hierauf wird später noch zurückzukommen sein.

Auch die Sparkassen erfahren in den neuen Gesetzen mehrfache Begünstigungen. Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 4 des Vermögenssteuergesetzes sind die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken, von der Vermögenssteuer befreit. In seinem Erlasse über die Veranlagung der Sparkassen zur Körperschafts- und Vermögenssteuer (vom 4. Mai 1928 — III 6900 —) hatte der Reichsminister der Finanzen jedoch ausdrücklich bestimmt: „Abweichend von der für die Körperschaftssteuer ge-

troffenen Regelung ist eine Sparkasse, die neben sparkasseneigenen auch sparkassenfremde Geschäfte, wenn auch nur in geringem Umfange, betreibt, zur Vermögenssteuer . . . mit ihrem gesamten Vermögen heranzuziehen.“ Nunmehr soll — in Abweichung von dem vorbezeichneten Erlasse — dem § 26 des Reichsbewertungsgesetzes ein neuer Absatz angefügt werden (Artikel II Ziff. 16b des Entwurfs zum Steueranpassungsgesetze), nach dem bei öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen, die der Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs dienenden Gegenstände nicht zum Betriebsvermögen gehören. Der Wert dieser Gegenstände ist nach dem Verhältnis zu ermitteln, in dem der körperschaftssteuerfreie Gewinn zu dem an sich maßgebenden Gesamtgewinn der Sparkasse steht. Die den Sparkassen schon jetzt nach dem Körperschaftssteuergesetz zustehende Vergünstigung soll ihnen also nunmehr auch für die Vermögensbesteuerung zugewendet werden.

Entsprechende Vergünstigungen wie im Körperschaftssteuer- und Reichsbewertungsgesetz (Reichsvermögenssteuer) erhalten die Sparkassen auf dem Gebiete der Gewerbesteuer. Dies entspricht dem Grundgedanken des Steuervereinheitlichungsgesetzes, das in erster Linie den Zweck verfolgt, die Besteuerungsmerkmale der verschiedenen Steuerarten einander anzugleichen. Für die Sparkassen aber ergibt sich hieraus ein sehr erheblicher Vorteil. Zwar waren öffentliche oder dem öffentlichen Verkehre dienende Sparkassen auch schon bisher nach den landesrechtlichen Gewerbesteuervorschriften von dieser Steuer dann befreit, wenn sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränkten. Der Entwurf geht aber darüber hinaus und befreit nicht nur Sparkassen der vorbezeichneten Art von der Gewerbesteuer, sondern ebenso, wie das Körperschaftssteuergesetz (§ 11 Ziff. 2), alle Sparkassen in soweit, als sie sparkasseneigene Geschäfte betreiben. Hinsichtlich der Gewerkekapitalsteuer ist dies in § 13 des Entwurfs zum Gewerbesteuerrahmengesetze in der Weise vorgeschrieben, daß bestimmt wird: „Das Gewerkekapital ist mit dem nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes festgestellten Einheitswerte anzusetzen.“ —

§ 10 des Gewerbesteuerrahmengesetzes besagt für die Gewerbeertragssteuer: „Die Reineinkünfte aus dem Gewerbebetrieb sind der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder Körperschaftssteuergesetzes berechnete Gewinn.“ Mit dieser Vorschrift ist — wie auch aus der Begründung zu § 10 sowie der allgemeinen Begründung zum Entwurfe des Gewerbesteuerrahmengesetzes hervorgeht — ausgesprochen, daß der steuerbare Gewerbeertrag hinsichtlich der Sparkassen nach Maßgabe des Körperschaftssteuergesetzes, also insbesondere auch des § 11 Ziff. 2 des Körperschaftssteuergesetzes, zu errechnen ist. — Auch die Lohnsummensteuer soll nach § 14 Abs. 4 des Entwurfs zum Gewerbesteuerrahmengesetz auf Grund des Körperschaftssteuergesetzes — demnach namentlich auch des § 11 Abs. 2 Körperschaftssteuergesetzes — berechnet werden. Hierbei ist davon auszugehen, daß bei öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen als Lohnsumme nur die Summe der

Vergütungen gilt, die an die nicht im eigentlichen Sparkassenverkehr beschäftigten Arbeitnehmer bezahlt worden sind. (Berechnung der steuerbaren Lohnsumme erfolgt nach dem Verhältnis, in dem der Körperschaftssteuerpflichtige Gewinn zu dem Gesamtgewinn der Sparkasse steht.)

Besonders bemerkenswert ist jedoch, daß sich in § 7 des Entwurfs zum Gewerbesteuerrahmengesetz sowie § 4 des Entwurfs zum Grundsteuerrahmengesetz noch eine Generalklausel befindet, auf Grund deren es den Ländern gestattet ist, über die speziellen Steuerbefreiungsvorschriften des Gesetzes hinaus die Freistellung solcher Steuergegenstände, die im Eigentum des Landes oder einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes stehen, oder deren Erträge ausschließlich dem Lande, einer Gemeinde oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes zufließen, zu verfügen. Es steht im Belieben der Länder, die Befreiung auf die für Rechnung des Landes oder die für Rechnung der Gemeinde zu erhebende Steuer zu beschränken. Hiermit ist nun in der Tat die Möglichkeit gegeben, Kommunalbetriebe im weitesten Umfange steuerlich zu privilegieren, wie andererseits auch entsprechende Befreiungen von der Grundvermögenssteuer tunlich sind. In welcher Weise sich diese Befugnis der Länder künftig praktisch auswirken wird, steht dahin. Bei der immerhin vorhandenen Neigung der Kommunen, die von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen steuerlich zu begünstigen, wird man indessen die Befürchtung nicht unterdrücken können, daß auf Grund dieser Vorschrift eine starke Verschiebung im Wettbewerb zwischen öffentlicher und privater Hand zu Gunsten der Kommunalbetriebe eintreten werde.

In dem Entwurfe zum Gewerbesteuerrahmengesetz ist zwar eine grundsätzliche Freistellung von der Gewerbesteuer zu Gunsten der von Körperschaften des öffentlichen Rechtes unterhaltenen Versorgungsbetriebe nicht vorgesehen. Indessen weist die Begründung zu §§ 6 und 7 des Gewerbesteuerrahmengesetzes ausdrücklich darauf hin, daß jedes einzelne Land auf Grund der Generalermächtigung des § 7 seine eigenen Versorgungsbetriebe und die Versorgungsbetriebe seiner Gemeinden von der Gewerbesteuer befreien könne. — Sofern Befreiungen auf Grund des § 4 des Grundvermögenssteuerahmengesetzes oder des § 7 Gewerbesteuerrahmengesetzes eintreten, sind diese Sonderbefreiungen insoweit auch für die entsprechenden Steuergegenstände, die im Eigentum des Reiches stehen oder deren Erträge ausschließlich dem Reiche zufließen, vorzuschreiben. Auch die öffentlichen Betriebe des Reiches werden also gelegentlich von der den Ländern gewährten Generalvollmacht Nutzen ziehen, ein Umstand, durch den diese Vorschriften für die Privatwirtschaft nicht eben erträglicher werden. — Im übrigen sei bemerkt, daß natürlich nicht nur von der öffentlichen Hand geführte sogenannte Versorgungsbetriebe auf Grund des § 7 seitens der Länder nach Maßgabe des Entwurfs von der Gewerbesteuer befreit werden können. Auch öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten z. B., die in dem Entwurf zum Gewerbesteuerrahmengesetz nicht ausdrücklich von der Steuer befreit sind, können künftig durch Verfügung des in

Betracht kommenden Landes in den Genuß des Steuerprivilegs kommen. Auch bezüglich der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten hebt die Begründung zu § 7 Gewerbesteuerrahmengesetzes — ebenso wie bei den Versorgungsbetrieben — die Möglichkeit einer solchen künftigen Steuerbefreiung hervor.

Schon nach der geltenden Gesetzgebung aber ist in Deutschland die gewerbliche öffentliche Hand ziemlich weitgehend steuerlich privilegiert. Abgesehen von den anderen oben angeführten Fällen sind es namentlich die Versorgungsbetriebe, denen das Körperschaftssteuergesetz, das Vermögenssteuergesetz sowie das Umsatzsteuergesetz erhebliche steuerliche Vorteile zuwendet, sofern solche Unternehmungen von öffentlichen Korporationen geführt werden. Der Komplex des privilegierten, vom Staat oder von den Kommunen betriebenen Gewerbes besitzt erheblichen Umfang und die dem Staate durch das Steuerprivileg der öffentlichen Hand entgehenden Beträge sind keineswegs unerheblich. Treten zu den vorhandenen Vergünstigungen auch noch die im Steuervereinlichungsgesetz neu vorgesehenen, so steht die Privatwirtschaft auf weiten Gebieten des Geschäftslebens einem Block kommunaler und staatlicher Betriebe gegenüber, den erfolgreich zu bekämpfen sie kaum wird hoffen können, da das Steuerprivileg den Wettbewerb dieser öffentlichen Betriebe unerschlagbar macht.

Die steuerbegünstigte Konkurrenz der staatlichen Kommunalbetriebe ist für die privaten Unternehmungen ein Faktor geworden, mit dem diese ernstlich rechnen müssen. Es ist demnach wohl an der Zeit, einmal grundsätzlich die Frage zu stellen, inwieweit im modernen deutschen Staate die gewerbliche Betätigung der öffentlichen Hand überhaupt berechtigt ist. Denn von der Entscheidung dieses Problems hängt es ja auch zum Teil ab, ob man das Recht des Staates, öffentlich-gewerbliche Betriebe steuerlich zu begünstigen, anerkennen will oder nicht. — Ohne Zweifel hat der Staat — insbesondere in der gegenwärtigen Zeit — die Macht, so große Teile des Erwerbslebens an sich zu reißen, als ihm das erwünscht erscheint. Die deutsche Wirtschaft ist durch Krieg und Inflation kapitalistisch viel zu sehr geschwächt, um einem energischen Vordringen des Staates auf gewerblichem Gebiete Widerstand zu leisten. Dazu kommt, daß die Privatbetriebe größtenteils hoch verschuldet sind und aufs stärkste unter dem Drucke der steuerlichen und sozialen Abgaben leiden, alles Umstände, durch welche die Bildung neuen Kapitals so gut wie unmöglich gemacht wird. Geht die öffentliche Hand dann noch dazu über, ihre eigenen Betriebe von dem außerordentlich hohen Unkostenkonto der Steuern zu befreien und ihre etwa notleidend gewordenen Betriebe auf Kosten der Steuerzahler zu sanieren, so wird man sagen dürfen, daß dem Streben der öffentlichen Hand nach gewerblicher Betätigung schlechthin keinerlei praktische Hindernisse entgegenstehen.

Jakob Burckhardt sagt: „Die Macht ist an sich böse.“ Dies gilt auch in Anbetracht des Staates, und die Menschen haben ein sehr feines Gefühl dafür. Unbegrenzte Macht kann dem Staate nur übertragen werden, weil man sich davon überzeugt hält, daß der Staat seine Macht ausschließlich im

Dienste einer höheren Idee gebrauchen dürfe. Denn unbegrenzte Macht läßt sich nur rechtfertigen, wenn sie der Idealerfüllung dient. Wendet man diese — grundsätzlich wohl kaum zu widerlegende — Betrachtungsweise auf das Problem des Gewerbebetriebes der Staaten und Kommunen an, so ergibt sich einwandfrei, daß ein derartiges Vorgehen der öffentlichen Hand nur zu dulden sein würde, sofern es den gemeinen Nutzen beförderte. In der Tat wird denn auch die gewerbliche Betätigung der Kommunen usw. regelmäßig mit ihrer Gemeinnützigkeit begründet. — Hier zeigt sich jedoch sofort, daß der Begriff der Gemeinnützigkeit in solchem Zusammenhange nicht eindeutig ist. Man könnte nämlich einerseits sagen, die gewerbliche Tätigkeit der öffentlichen Korporationen sei als solche — rein an sich betrachtet — schon dem Gemeinwohl dienlich und andererseits wäre es möglich, hervorzuheben, daß die Tätigkeit des einzelnen öffentlichen Betriebes sich im besonderen gemeinnützig auswirke. Der letztgenannte Fall pflegt in der Gesetzgebung allein, bei Diskussionen in der Öffentlichkeit jedoch gleichfalls fast ausschließlich hervorgehoben zu werden. So sagt man insbesondere von den Sparkassen, daß ihre Tätigkeit gemeinnützig sei, soweit sie das sogenannte sparkasseneigene Geschäft pflegen.

Ein im „Bank-Archiv“ vom 1. Januar 1929 erschienener Aufsatz von Prof. Dr. W. Prion beschäftigt sich mit dem Wesen der Sparkassen. Aus den Darlegungen des Prof. Prion geht hervor, daß die städtischen Sparkassen in gegenwärtiger Zeit vielfach Geschäfte vornehmen, wie solche auch in den Aufgabenkreis der Banken fallen. Namentlich hinsichtlich der Mittelstandskredite kann man sagen, daß es keineswegs die Sparkassen allein sind, die derartige Darlehen gewähren. Die in kleineren Orten befindlichen Privatbanken oder Depositenkassen von Aktienbanken leihen in vielen Fällen gleichfalls kleinere Beträge aus. Wie man auch immer den Begriff des Mittelstandskredites fassen möge — auch private Bankinstitute werden sehr häufig in die Lage kommen, Darlehen solcher Art zu geben. Es wäre schwer möglich, auf diesem Gebiete eine sichere Grenze zwischen der Betätigung der Sparkassen einerseits und andererseits der privaten Bankgeschäfte zu ziehen. — Kaum minder schwierig würde der Versuch durchzuführen sein, den Banken nachzuweisen, daß sie zur Annahme auch nur etwas größerer Spardepots im allgemeinen nicht bereit wären. Selbst kleine Geschäftsleute sind heute in fast allen Orten Deutschlands im Stande, sich eine Bankverbindung zu schaffen. Die Grenzen zwischen Bank und Sparkasse sind außerordentlich fließend geworden und an dieser Tatsache kann man nicht vorbeigehen, wenn man über den gemeinnützigen Charakter der Sparkassen ein Urteil abgeben will.

Indessen wird man auch nicht verkennen dürfen, daß größere Sparkassen vielfach langfristige Kredite gewähren und in mehr wie einer Hinsicht auf das eigentliche Geschäftsgebiet der Banken übergreifen. Soweit kommunale Sparinstitute sich in dieser Weise betätigen, wird man schwer sagen können, daß sie eine vom Standpunkt des Gemeinwohls aus unentbehrliche Tätigkeit ausüben. Denn die Leistungsfähigkeit des deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist zweifelsohne groß genug, um allen Ansprüchen des Erwerbslebens zu

entsprechen. — In Sachen der Sparkassen zeigt es sich besonders, daß es notwendig ist, den ganzen Komplex der gewerblichen Betätigung öffentlicher Korporationen wieder einmal von vorne durchzudenken. Vor langen Jahren mag die Sparkasse eine unbedingte Notwendigkeit gewesen sein. Der Verkehr mit Banken war eine Angelegenheit für immerhin etwas größere Geschäftsleute und wer sonst sich Geld zurücklegen wollte, suchte im allgemeinen die Sparkasse auf. Auch war das Kreditgeschäft weit weniger entwickelt als heute und die Zahlung in barem Gelde bildete die Regel. Heute jedoch unterscheidet sich der Geschäftsverkehr des kleinen Mannes grundsätzlich kaum noch von dem des Großkaufmanns. Er ist in vieler Hinsicht auf die Banken angewiesen, während sich umgekehrt auch die Banken des kleinen Geschäftes mehr und mehr annehmen. Wie einerseits die Sparkassen vielfach Bankgeschäfte betreiben, so betätigen sich die Banken auf Gebieten, die früher den Sparkassen vorbehalten waren.

So hat sich die Stellung der Sparkassen im Laufe der Jahre verändert und man wird sich bei aller Anerkennung für die namentlich früher von den Sparkassen vollbrachte, eminente volkswirtschaftliche Leistung gegenwärtig fragen dürfen: Ist es wirklich heute noch richtig, daß etwa einem Mittelstandskredit grundsätzlich stets das Kriterium der Gemeinnützigkeit zukommt, wenn ihn eine Sparkasse gibt, während der entsprechende Kredit als reines Erwerbsgeschäft erscheint, sofern das Darlehen von einer Privatbank kommt? — Auch ist im „Bank-Archiv“ vom 15. Mai 1928 Seite 310 mit Recht darauf hingewiesen worden, daß bezüglich des Passivgeschäftes der Sparkassen nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung eine Abgrenzung des Begriffs „sparkasseneigen“ unter dem Gesichtspunkte der Mittelstandszugehörigkeit der Einleger nicht stattfindet. Hier kommt man gleichfalls an der Feststellung schwer vorbei, daß, wenngleich die Sparkassen vielfach so behandelt werden, „als ob“ sie gemeinnützig seien, diese Gemeinnützigkeit doch oft nach objektiven Merkmalen nicht durchaus schlüssig nachzuweisen wäre. Denn es würde in der Tat schwierig sein, zu begründen, weshalb gerade bei einer Sparkasse die Annahme einer Einlage dem Staatswohl im besonderen Maße dient, während bei der Bank die Errichtung eines entsprechenden Depots des gemeinnützigen Charakters entbehrt. Ich möchte aber eigentlich noch weiter gehen: Auch die Mittelstandszugehörigkeit des Einlegers begründet bei der Sparkasse die Gemeinnützigkeit nicht, wenn der in Betracht kommende Angehörige des Mittelstandes die Möglichkeit gehabt hätte, sein Spargeld bei einer Bank anzubringen. Es ist wohl wirklich so, wie Prof. Prion sagt: Aufgabe der Sparkasse wäre es, eine Lücke im Geschäftsleben auszufüllen. Dabei aber ist meines Ermessens zu beachten, daß diese den Sparkassen zur Ausfüllung gegebene Lücke zunehmend immer kleiner wird.

Es mag sein, daß manche Banken gegenwärtig zur Annahme kleinster Spardepots noch nicht geneigt sein würden. Soweit dies der Fall ist, besteht allerdings ein Bedürfnis nach dem Vorhandensein städtischer Sparkassen.

Gleiches wird hinsichtlich kleinerer Kredite gelten müssen, solange die Banken nicht in der Lage sein sollten, dieses kleine und kleinste Kreditgeschäft in volkswirtschaftlich ausreichender Weise zu pflegen. Insofern könnte vielleicht auch heute noch eine Lücke der vorbezeichneten Art vorhanden sein. Immerhin käme es aber darauf an, einmal festzustellen, wie weit die Banken geneigt und in der Lage wären, mit ihrer Organisation die jetzt bestehenden Sparkassen zu ersetzen, wenn die Reichsgesetzgebung darauf ausgehen sollte, auf diesem Gebiete allmählich die Betätigung der öffentlichen Hand abzubauen. Wahrscheinlich würde sich dann zeigen, daß die privaten Banken sehr wohl in der Lage wären, an die Stelle der kommunalen Sparkassen zu treten und dies vielleicht auch gerne tun würden, wenn dafür der jetzt von den öffentlichen Korporationen gemachte Wettbewerb gänzlich in Fortfall käme. In dem Maße, in welchem dies der Fall ist, verlören auch die Steuerprivilegien für sogenannte sparkasseneigene Geschäfte ihren berechtigten Grund.

In engem Zusammenhange mit den Sparkassen befinden sich die kommunalen Girozentralen. Im Falle einer Zurückschraubung des heutigen, in mancher Hinsicht — wie gesagt — vielleicht doch schon als hypertroph zu betrachtenden Sparkassenwesens würde ein großer Teil der heutigen *G i r o z e n t r a l e n* gleichfalls wegfallen können. Sicher würde sich ihr Aufgabenkreis aber stark einschränken, da sie von der heutigen, gerade von ihnen selbst als besonders belastend bezeichneten Revisionsstätigkeit weitgehend befreit wären. Auch ist meines Ermessens nicht zu bezweifeln, daß die zur Zeit von den Girozentralen in Sachen der Kommunalanleihen ausgeübte Tätigkeit auch von einer *p r i v a t e n B a n k s t e l l e* vorgenommen werden könnte, vorausgesetzt immer, daß der Wille vorhanden wäre, die gewerbliche Tätigkeit der öffentlichen Hand nach Möglichkeit einzuschränken.

Schon oben ist erwähnt worden, daß ein Teil der deutschen *S t a a t s b a n k e n* in sehr erheblicher Weise auf das Gebiet des privaten Bankgeschäfts übergreift und deshalb nach richtiger Ansicht zum mindesten nicht von der Steuer befreit sein dürfte. Ganz allgemein aber wird man sagen dürfen, daß sich der Aufgabenkreis der Staatsbanken außerordentlich verengen würde, wenn sich diese Institute auf staats- und allgemeinwirtschaftliche Tätigkeit beschränkten. Ob in einem geringen Umfange die Tätigkeit der Staatsbanken zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verwaltungsbetriebes erforderlich wäre und nicht von den privaten Instituten ersetzt werden könnte, soll hier nicht untersucht werden. Jedenfalls aber ist kein vernünftiger Standpunkt denkbar, von dem aus betrachtet die rein privatwirtschaftliche Tätigkeit der Staatsbanken als gemeinnützig zu gelten hätte.

In einem im „Bank-Archiv“ vom 15. Dezember 1928 erschienenen Artikel habe ich auf Grund der von Dipl.-Ing. Hans Ludwig beigebrachten statistischen Nachweisungen darauf hinweisen können, daß die kommunalen Elektrizitätswerke im allgemeinen der Industrie sowie der sonstigen Bevölkerung Licht- und Kraftstrom nicht billiger liefern, als dies die privat- bzw. gemischtwirtschaftlichen Elektrizitätswerke tun. Auch auf diesem Gebiete zeigt sich demnach, daß die Tätigkeit

der öffentlich-gewerblichen Unternehmungen als gemeinnützig im herkömmlichen Sinne nicht angesehen werden kann. Bezüglich anderer Versorgungsbetriebe ist sehr vielfach behauptet worden, daß sie gleichfalls nicht wohlfeiler als Privatbetriebe zu liefern vermöchten. Große Unterschiede zu Gunsten der öffentlichen Betriebe werden voraussichtlich hinsichtlich der Billigkeit auf den meisten Gebieten, in denen sich öffentliche und private Betriebe den Wettbewerb machen, nicht bestehen. Gerade in Sachen der Versorgungsbetriebe ist es im höchsten Maße fraglich, ob den öffentlichen Betrieben überhaupt in einem einzigen wichtigen Falle das Kriterium der Gemeinnützigkeit zugesprochen werden könnte.

„Man hat manchmal den Eindruck, als fühlten sich die Leiter solcher gemeinnützigem Betriebe mitunter bereits sozusagen als Unternehmer, als tätige Sozietäre des gleichsam nur kommanditistisch beteiligten Gemeinwohls.“ Mit diesen Worten hat Rechtsanwalt Otto Bernstein auf dem vorjährigen VII. Allgemeinen Deutschen Bankiertag in seinem Vortrag über legitimen und unzulässigen Wettbewerb im Bank- und Kreditverkehr die Stellung zahlreicher öffentlich-wirtschaftlicher Betriebe im Erwerbsleben zutreffend gekennzeichnet. Vermutlich aber werden viele Vertreter der öffentlichen Hand diesen Worten dem Sinne nach durchaus beistimmen. Tatsächlich erscheint nämlich der Begriff der Gemeinnützigkeit in diesem Zusammenhange in seiner oben bereits als vorhanden erwähnten zweiten, nicht mehr speziellen, sondern *a l l g e m e i n e n* Bedeutung. Zahlreiche Persönlichkeiten — und zwar manchmal auch solche, die nicht bewußt sozialistisch denken — halten es ganz offenbar für ein dem Gemeinwohl zuträgliches Vorgehen, wenn Staat und Kommunen sich an dem Erwerbsleben beteiligen. Es gilt — unter der Voraussetzung solcher Anschauungen — als geradezu erwünscht, daß die öffentlichen Korporationen einen Teil der von ihnen benötigten Einnahmen nicht auf dem Umwege über die Steuern, sondern unmittelbar durch eigene Tätigkeit aus dem Erwerbsleben ziehen. Wie man sich nun aber auch zu einer solchen Auffassung stellen mag: Sicher ist, daß die öffentlichen Korporationen derartige Ziele nur verfolgen dürfen, wenn sie den Wettbewerb mit den privaten Unternehmungen durchaus offenhalten. In dem vorerwähnten Vortrag ist auf diesen Punkt sehr nachdrücklich hingewiesen. Ich möchte mich hier auf diese Ausführungen beziehen und nur unterstreichen, daß ein freier Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Betrieben niemals zustande kommen kann, wenn die öffentlichen Unternehmen durch Zuweisung eines Steuerprivilegs begünstigt werden.

Der Reichsfinanzhof hat in seiner Rechtsprechung mehrfach festgestellt, daß die Gemeinnützigkeit eines von der öffentlichen Hand betriebenen Unternehmens dann niemals als ausschließlich gemeinnützig anzuerkennen sei, wenn die Tätigkeit dieses Unternehmens schutzwürdige Interessen der Privatwirtschaft, insbesondere das Recht des Handels auf freier Auswirkung, verletze. Diese vom Reichsfinanzhof in verschiedenen Einzelfällen gegebene Beurteilung muß richtigerweise auf das ganze Problem der gewerblichen Tätigkeit der öffentlichen Hand ausgedehnt werden. Solche Tätigkeit kann

jedenfalls nicht ausschließlich dem Gemeinwohle dienen, wenn Staat oder Kommunen durch ihr Vorgehen das Fortkommen der Privatwirtschaft beeinträchtigen. Ob man aber die gewerbliche Tätigkeit der öffentlichen Hand auch nur als der Volksgemeinschaft überwiegend zuträglich ansehen kann, wird davon abhängen, wie stark man den Schaden bewertet, den die öffentlich-gewerblichen Betriebe der Privatwirtschaft zufügen.

Dieser Schaden aber ist in der Tat nicht gering. Der Staat mit seinen ungeheuren Machtmitteln wird — das muß hier nochmals wiederholt werden — jede private Konkurrenz aus dem Felde schlagen können, wenn er sich dies zum Ziele setzt. Je mehr aber die gewerbliche Tätigkeit der öffentlichen Hand vordringt, um so stärkerengt sich das Feld der privaten Tätigkeit ein. Diese Behauptung kann für die deutschen Verhältnisse, wie sie augenblicklich liegen und voraussichtlich noch lange Zeit bleiben dürften, unbedenklich aufgestellt werden. Es ist nicht so, daß die private Wirtschaft, wenn ihr der Staat einen Teil ihrer Arbeit wegnimmt, sich eine andere suchen könnte. Der innere Markt Deutschlands ist durch die Kapitalknappheit, die katastrophale Lage der Landwirtschaft und die Zerstörung der Wohlhabenheit des Mittelstandes außerordentlich beengt und ganz offenbar schon jetzt von allen Seiten bis zum äußersten beansprucht. Irgendwie namhafte Ausdehnungsmöglichkeiten bestehen auf dem deutschen Markte wohl für kein Gewerbe mehr. Andererseits aber wird aus den bekannten Gründen der Warenexport für deutsche Firmen immer schwieriger, wodurch die Bedeutung des inneren Marktes geradezu von Monat zu Monat wächst. Es ist für die deutsche Wirtschaft völlig unerträglich, immer mehr durch die staatlichen Betriebe in ihren Betätigungsmöglichkeiten behindert zu werden. Denn jede Hoffnung auf etwaige künftige Angleichung des Unternehmergewinnes an den normalen Stand oder gar die Zurücklegung von Betriebskapital wird durch das Vordringen der gewerblichen öffentlichen Hand zerstört. —

Dazu kommt, daß die deutsche Wirtschaft nicht nur die Verpflichtung hat, für die Millionen der Arbeitnehmer zu sorgen, nicht nur für diese Arbeitnehmer unter hohen Kosten soziale Einrichtungen schaffen muß, nicht nur hohe Zinsen ins Ausland zu senden hat, da ihr unter den deutschen Verhältnissen eigenes Kapital nicht geblieben ist, so daß sie sich dem internationalen Geldmarkte verschulden mußte — diese selbe deutsche Wirtschaft ist auch außerdem noch praktisch allein die Trägerin der gesamten Reparationskosten. Immer mehr schränkt sich der Kreis derjenigen Betriebe ein, die noch in der Lage sind, Namhaftes zu den Daweszahlungen beizutragen. Je kleiner der Kreis der leistungsfähigen Betriebe aber wird, um so stärker muß im Laufe der Zeit der Steuerdruck für diese Betriebe anwachsen. Diese Verhältnisse sind schon an sich trostlos und die Sorge, von der sachverständige Persönlichkeiten hinsichtlich der deutschen Wirtschaftslage erfüllt sind, kam ja auch auf dem diesjährigen deutschen Bankiertage äußerst klar zum Ausdruck. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen muß es demnach völlig abwegig erscheinen, daß die deutschen öffentlichen Korporationen durch ihre gewerbliche Tätigkeit zunehmend mehr die Verdienstmöglichkeiten der Privatwirtschaft schmälern.

Hält man sich aber dies alles vor Augen, so wird man sagen müssen, daß der durch die Erwerbstätigkeit der öffentlichen Hand angerichtete Schaden viel zu groß ist, als daß daneben der Nutzen, der den öffentlichen Korporationen etwa aus ihren Unternehmungen erwachsen könnte, irgendwie maßgebend in Betracht zu ziehen wäre. Es kann keine Rede davon sein, daß — so wie die Verhältnisse heute liegen — gewerbliche Tätigkeit der öffentlichen Hand von irgendeinem vernünftigen Standpunkte aus als grundsätzlich gemeinnützig anzusehen wäre. Damit ist aber die Anschauung, daß Erwerbsbetrieben der öffentlichen Hand ansich — gewissermaßen a priori — das Kriterium der Gemeinnützigkeit zukomme, schlechthin widerlegt.

Aus den vorstehenden Betrachtungen folgt klar, welche Stellung zu dem Steuerprivileg der öffentlichen Hand einzunehmen ist. Ueberall dort, wo gewerblich tätige öffentliche Korporationen steuerlich begünstigt werden, ergibt sich eine Verschiebung des Wettbewerbs, welche für die Privatwirtschaft unerträglich ist. Ganz abgesehen davon aber ist die steuerliche Begünstigung einer Betätigung, die — wie dargetan — nicht nur nicht gemeinnützig, sondern fast stets sogar gemeinschädlich ist, grundsätzlich völlig zu verwerfen. Nur dort, wo die gewerbliche Tätigkeit der öffentlichen Hand eine Lücke ausfüllt, die zu schließen der Privatwirtschaft bisher noch nicht möglich war, könnte über die Berechtigung eines Steuerprivilegs diskutiert werden. Aber auch in diesem Betracht erscheint es fraglich, ob eine steuerliche Begünstigung der öffentlichen Betriebe erforderlich wäre. In Wahrheit ist es nämlich wohl keineswegs so selbstverständlich, wie vielfach vorausgesetzt wird, daß etwa eine Sparkasse, die kleinste Beträge annimmt, steuerlich begünstigt werden müsse, während zum Beispiel die Versorgung der Bevölkerung mit Brot und der notwendigen Kleidung selbstverständlich steuerbelastet erfolgt. **Schließlich steht eben hinter allen diesen Steuerprivilegien doch immer der — vielfach vielleicht unbewußt vorhandene — Gedanke, daß die Betätigung der öffentlichen Hand stets und unter allen Umständen eine an sich gemeinnützige Sache sei.** Dies aber ist gerade nicht der Fall und man muß sich das stets gegenwärtig halten, wenn es sich darum handelt, über das Steuerprivileg der öffentlichen Hand ein Urteil abzugeben.

Die neuen, im Steuervereinlichungsgesetz den gewerblich tätigen öffentlichen Korporationen zugewendeten Vergünstigungen können nach Vorstehendem natürlich nicht gebilligt werden. Jedoch sind diese Bestimmungen des Entwurfs selbstverständlich nur ein kleiner Ausschnitt aus dem ganzen großen, hier behandelten Problem. In Zusammenfassung dieses Fragenkomplexes möge zum Schlusse ausgesprochen sein: Alles Streben der Privatwirtschaft muß der Erreichung des Zieles gelten, daß künftig die gewerbliche Betätigung der öffentlichen Hand auf das unbedingt notwendige Maß, d. h. einen winzigen Bruchteil des heutigen Umfanges, eingeschränkt werde. Bis zur Durchsetzung dieser Forderung aber ist wenigstens zu verlangen, daß sämtliche den gewerblich tätigen öffentlichen Korporationen zugewendeten

Steuerprivilegien vollkommen und ohne Ausnahme in Wegfall kommen. Die Durchsetzung des letztgenannten Zieles wäre gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt besonders wichtig, da eine Beseitigung der vorbezeichneten Privilegien geeignet wäre, dem Reiche Einnahmen zu verschaffen, die voraussichtlich einen erheblichen Teil des Haushaltsdefizits decken könnten.

Zur Bewertung von Wertpapieren nach dem Anschaffungspreis, wenn im Geschäftsjahr mehrfach An- und Verkäufe von Wertpapieren derselben Art vorgekommen sind.

Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München.

Wenn ein Privatmann hintereinander zwei Ankäufe a und b und danach hintereinander zwei Verkäufe c und d bezüglich derselben Art und Menge von Aktien abgeschlossen hat, so entspricht nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 13. Juni 1928 (VI A 593/28) dem Verkauf c der Ankauf b und dem Verkauf d der Ankauf a, und zwar selbst dann, wenn beim Verkauf c die zu a erworbenen Stücke geliefert wurden. Das hat zur Folge, daß ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft b : c vorliegt, wenn zwischen b und c weniger als drei Monate liegen, mag auch die Frist zwischen a und c sowie b und d größer sein. Vgl. hierzu die Kritik Schmalenbachs Bank-Archiv XXVIII, 39 und meine Erwiderung Bank-Archiv XXVIII, 77. Schmalenbachs Kritik traf m. E. mehr die Anwendung des Grundsatzes auf Veräußerungen innerhalb eines Betriebes. Bei Veräußerungen innerhalb eines Betriebes spielt natürlich der Fall der Veräußerung sämtlicher Aktien keine Rolle, weil der steuerpflichtige Gewinn immer gleich der Summe der Verkaufserlöse weniger Summe der Anschaffungspreise ist. Hier lautet die Frage: Was gilt als Anschaffungspreis der am Bilanzstichtag vorhandenen Aktien, wenn nur ein Teil der zu verschiedenen Zeiten und daher auch zu verschiedenen Kursen angeschafften Aktien verkauft ist? Diese Frage behandelt der Reichsfinanzhof nunmehr in der unten S. 149 abgedruckten Entscheidung vom 13. Dezember 1928 (VI A 899/28). Wie in der Entscheidung erwähnt ist, hatte sich der Senat über die Anschauungen der beteiligten Kreise unterrichtet und war auf den Aufsatz von Schmalenbach Bank-Archiv XXVII, 468 hingewiesen, der diese Anschauungen wiedergäbe. Schmalenbachs Ansicht geht kurz dahin: Wenn die einzelnen Stücke unterscheidbar sind, so kommt es darauf an, welche Stücke tatsächlich noch vorhanden sind; wenn aber die Aktien in einem Sammeldepot liegen, so kann der Kaufmann bei der Bilanzaufstellung wählen, zu welchem Ankauf die vorhandenen Stücke gehören.

Der Reichsfinanzhof ist dem nicht ganz beigetreten. Er betont zunächst, daß er an seiner Entscheidung bezüglich der Spekulationsgeschäfte eines Privatmanns festhalte und insbesondere an dem Satz, es sei gleichgültig, welche Stücke tatsächlich geliefert würden. Da eine Phönixaktie genau dieselbe Bedeutung habe wie die andere, könne es für die Steuerpflicht nicht darauf ankommen, welche tatsächlich übereignet würde. Schmalenbach be-

fürchtete, daß dieser Satz auch auf Veräußerungen in einem Betriebe angewendet würde. Darin hat er sich allerdings nicht getäuscht. Aber der Satz bekommt jetzt dadurch eine andere Bedeutung, daß der Reichsfinanzhof davon ausgeht, es könne beim Verkehr mit Wertpapieren dem Kaufmann nicht verwehrt werden, was im Warenhandel zweifellos zulässig sei, nämlich daß der Kaufmann wählen könne, was er verkaufen wolle. Wenn er am 3. Nr. 173 zu 133 v. H. und am 17. Nr. 187 zu 127 v. H. gekauft hat und später eine Aktie verkauft, kann er wählen, ob er die am 3. oder am 17. gekaufte veräußern will. Aber, sagt der Reichsfinanzhof, es genügt, daß er beim Verkauf irgendwie kenntlich macht, daß dieser dem Ankauf vom 3. entsprechen soll; es schadet nichts, wenn er tatsächlich Nr. 187 liefert. Der Grundsatz, auf die tatsächliche Lieferung komme es nicht an, bedeutet also für den buchführenden Kaufmann eine wesentliche Erleichterung. Er braucht nicht aufzupassen, daß nicht etwa ein Angestellter die beiden Stücke verwechselt. Und auch bei einer Buchprüfung hat der prüfende Beamte es nicht nötig, die Nummern der vorhandenen Stücke irgendwie nachzuprüfen. Der Reichsfinanzhof macht noch auf folgendes aufmerksam: Es könnte über die zwei Stücke ein Kostgeschäft abgeschlossen sein. Wie bekannt, steht der Reichsfinanzhof auf dem wirtschaftlich richtigen Standpunkt, daß das Kostgeschäft nur als Verpfändung anzusehen ist und die zurück-erworbenen Stücke als mit den hingegebenen identisch zu behandeln sind. Wenn er also Nr. 174 und Nr. 188 zurückerhält, so bleiben die Anschaffungspreise 133 v. H. und 127 v. H. maßgebend. Soll nun vermerkt werden, die Nr. 174 entspreche der früheren Nr. 173 und die Nr. 188 der Nr. 187?

Der Reichsfinanzhof erörtert freilich nicht, wie sich seine Auffassung mit dem Grundsatz verträgt, daß steuerlich unzulässig sei, was den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung widerspreche. Es ist deshalb zunächst zu bemerken, daß es sich in dem entschiedenen Falle um eine offene Handelsgesellschaft handelte. Für sie galt also nicht § 261 Nr. 1 HGB., der sich nur auf Aktiengesellschaften bezieht. Ob es wirklich richtig ist, daß die Bewertungsvorschriften des § 261 HGB. gewohnheitsrechtlich für alle buchführenden Kaufleute gelten, ist mir persönlich zweifelhaft. M. E. ist jedenfalls nicht nötig, daß sie ganz starr angewendet werden. Man könnte deshalb höchstens sagen, bei Aktiengesellschaften sei nachzuprüfen, ob nicht am Bilanzstichtag Aktien vorhanden sind, die tatsächlich einen niedrigeren Anschaffungspreis haben, als auf die genannte Art und Weise in der Bilanz ausgewiesen ist. Aber nach solchen Aktien zu suchen, hat die Steuerbehörde natürlich in der Regel keine Veranlassung. Und ich möchte annehmen, daß man sich wohl auch für das Aktienrecht der wirtschaftlich zutreffenden und außerordentlich praktischen Ansicht des Reichsfinanzhofs anschließen könnte.

Wie ist es nun, wenn bei den Verkäufen in keiner Weise gebucht ist, welchen Ankäufen sie entsprechen sollen? Leider hat der Reichsfinanzhof diese Frage nicht endgültig entschieden. In seinem Falle hatte die Steuerpflichtige nämlich eine Aufstellung gemacht, in der sie bei jedem Verkauf die zuletzt gekauften Aktien als verkauft behandelte. Entsprach diese Aufstellung den ursprünglichen

Buchungen, so war sie aus diesem Grunde nicht zu beanstanden. Daß sie den ursprünglichen Buchungen widersprach, war nach Lage der Sache ausgeschlossen; daß die Nummern nicht stimmten, war ja unerheblich, außerdem hatte die Steuerpflichtige mehrfach Kostgeschäfte abgeschlossen. War aber bei den Verkäufen eine Bezeichnung der gegenüberstehenden Ankäufe nicht erfolgt, so war die erst bei der Bilanzaufstellung gefertigte Berechnung nach Ansicht des Reichsfinanzhofs ebenfalls nicht zu beanstanden. Denn wenn der Steuerpflichtige kein Wahlrecht habe, so sei es richtig, bei jedem Verkauf die zuletzt gekauften Aktien als verkauft anzusehen. Wie erwähnt, ist Schmalenbach der Ansicht, wenn die Aktien zu einem Sammeldepot gehörten, könne der Steuerpflichtige bei der Bilanzaufstellung wählen, welche Stücke er als verkauft ansehen wolle. Seine Begründung, der Steuerpflichtige dürfe infolge der Einrichtung des Sammeldepots keinen Nachteil erleiden, ist nicht überzeugend. Denn bei Schmalenbach erlangt er ja den Vorteil der Ausübung des Wahlrechts bei der Bilanzaufstellung. Man sieht nicht recht ein, weshalb zur Vermeidung eines Nachteils gerade ein Vorteil gewährt werden soll, während es doch Möglichkeiten gibt, nur den Nachteil zu vermeiden. Jedenfalls ist die Frage nach der Auffassung des Reichsfinanzhofs in gleicher Weise zu entscheiden, ob nun die Stücke bei dem Steuerpflichtigen oder in einem Sammeldepot liegen. Es sei unterstellt, daß hintereinander gleich große Posten zu 130, 125, 140 und 150 gekauft sind und ein Posten zu 155 verkauft ist. Nach Ansicht des Reichsfinanzhofs ist es jedenfalls zulässig, den Posten zu 150 als verkauft anzusehen. Das ergibt im vorliegenden Falle den geringsten Gewinn, und so wird es in der Mehrzahl der Fälle sein, wenn immer die zuletzt gekauften Papiere als verkauft gelten. Andererseits kann der Steuerpflichtige in Verlustjahren ein Interesse an möglichst hoher Bewertung der vorhandenen Aktien haben und deshalb vorziehen, die billigst gekauften Papiere als verkauft zu behandeln. Ich möchte die Frage mehr zur Erörterung stellen und nur andeuten, zu welcher Auffassung ich neige. Zunächst scheint es mir jedenfalls zulässig, bei jedem Verkauf die teuersten Papiere als verkauft anzusehen, und zwar auch dann, wenn der Verkaufspreis geringer ist als der betreffende Anschaffungspreis. Im übrigen dürfte die Ankaufs- und Verkaufszeit zu beachten sein. Es seien z. B. im Februar zwei Posten und dann erst wieder im November fünf Posten gekauft, während im Dezember vier Posten verkauft sind. Es geht wohl nicht an, die zwei Februarposten als verkauft anzusehen — falls der Steuerpflichtige das wollte, müßte es beim Verkauf buchmäßig festgehalten werden —, dagegen wird ein Wahlrecht bezüglich der Novemberposten zuzugestehen sein. Die Geschäfte im November und Dezember stehen zeitlich in einem gewissen Zusammenhang, so daß es nicht angängig erscheint, aus ihnen einen größeren Buchgewinn herauszurechnen, als tatsächlich erzielt ist. (Man unterstelle, daß sich die Februarpreise um 120, die November- und Dezemberpreise um 160 bewegen.) Wenn im Dezember sechs Posten verkauft sein sollten, so dürfte der Steuerpflichtige die Wahl haben, welchen der beiden Februarposten er außer den Novemberposten als verkauft ansehen will. Aber ich will nicht behaupten, daß meine Auffassung unbedingt richtig ist.

Noch eins sei aus der Entscheidung vom 13. Dezember 1928 erwähnt. Der Reichsfinanzhof führt aus, eigentlich wären den Anschaffungspreisen die Anschaffungskosten zuzusetzen, es sei dies aber nach den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung nicht erforderlich. Hierin liegt das wichtige Zugeständnis, daß es bei der Frage, was als Anschaffungspreis anzusehen sei, in gewissem Umfang auf die Regeln ordnungsmäßiger Buchführung ankommt und nicht unbedingt entscheidet, was theoretisch als Anschaffungspreis anzusehen ist. Immerhin glaubte der Reichsfinanzhof darauf hinweisen zu sollen, daß die Börsenumsatzsteuer nach § 50 KapVStG. von dem Preis ohne Einrechnung der Kosten berechnet werde. Aber man wird wohl annehmen können, daß entsprechend auch beim Herstellungspreis der Reichsfinanzhof den Kaufleuten einen gewissen Spielraum lassen, insbesondere ihrem Ermessen überlassen wird, inwieweit gewisse allgemeine Unkosten auf die einzelnen Erzeugnisse zu verteilen sind.

Das Problem des Zuschlags zur Einkommensteuer.¹⁾

Von Diplom-Volkswirt Julius Weill, Frankfurt a. M.

Eines der wichtigsten und zugleich strittigsten Probleme der deutschen Finanzverfassung bildet die Frage der zweckmäßigen Form der vorerst nicht zu umgehenden Beteiligung von Reich, Ländern und Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftsteuer — nämlich ob diese Steuer nur durch das Reich unter Ueberweisung eines Anteils an Länder und Gemeinden nach Maßgabe eines objektiv bestimmten Verteilungsschlüssels geregelt und verwaltet werden soll (Ueberweisungssystem) —, wie es heute geschieht — oder ob das Reich nur einen Bruchteil des heutigen Tarifs erheben soll,

- ¹⁾ Zur näheren Orientierung über die im folgenden erörterten Probleme verweise ich auf folgende Abhandlungen:
 Becker-Hensel: „Gewerbsteuer und Finanzausgleich.“ Berlin 1926.
 Drucksachen des Deutschen Reichstags. III. Wahlperiode 1924/7 Nr. 802, 1269, 2883.
 Grau: „Zum Finanzausgleich.“ Steuer und Wirtschaft 1926 S. 497 ff.
 Hausmann: „Gewerbsteuer und Finanzausgleich.“ Steuer und Wirtschaft 1926. Heft 8.
 „Der Finanzausgleich als Wirtschaftsproblem.“ Bank-Archiv 1926/7 S. 86 ff.
 Herkner (Kieler Vorträge, Heft 15): „Steuernotwirtschaft, Steuerreform und Finanzausgleich.“ Jena 1926.
 Koepfel: „Zum Finanzausgleich.“ Bank-Archiv 1924/5 S. 295 ff., S. 325 ff.
 v. Loeben: „Finanzausgleich.“ Magazin der Wirtschaft 1928 Nr. 26.
 Mulert: Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Ergänzungsband II. Nachtrag, S. 1522 ff. (1927).
 v. Pistorius: „Unser Steuerrecht.“ I. Teil. Stuttgart 1928. Ferner in der „Deutschen Wirtschaftszeitung“ 1926 S. 805 ff., 829 ff.
 Popitz: Art. „Finanzausgleich“ im Handbuch der Finanzwissenschaft. II. Band, 1927, S. 361 ff.
 Popitz-Knorr: „Finanzausgleichsprobleme.“ Heft 22 der Schriften des Vereins f. Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik E. V. Berlin 1927.
 Protokoll der Plenarberatung des Deutschen Reichstags v. 5. Aug. 1925.
 v. Roedern: im „Wirtschaftsdienst“ 1926 S. 283 ff.
 Roettinger: „Der neue Finanzausgleich.“ Stuttgart 1926.
 Strutz: „Der Entwurf eines Einkommensteuergesetzes.“ Steuer und Wirtschaft 1925 S. 489 ff.
 „Der Finanzausgleich.“ Deutsches Steuerblatt 1927 Nr. 3, 4.
 Zitzlaff: „Zum Finanzausgleich.“ Bank-Archiv 1926/7 S. 258 ff.

während es den Ländern und Gemeinden überlassen bleibt, zu dem vom Reich erhobenen Grundbetrag selbständig Zuschläge in beliebiger oder maximal begrenzter Höhe festzusetzen (Zuschlagssystem) —, nach dem Vorbild der preußischen Einkommensteuer der Vorkriegszeit. Bei der durch die Währungsstabilisierung erforderlich gewordenen Neuregelung der Steuergesetze im Sommer 1925 hielt man am bisherigen Ueberweisungsverfahren fest, obwohl die Regierung damals auf Drängen der — in der Gewährung des Zuschlagsrechts eine Stärkung ihrer Souveränität erblickenden — Länder einen Entwurf vorlegte, der die Ausgestaltung des Zuschlagverfahrens bis in die kleinsten Einzelheiten regelte²⁾. Allerdings merkte man diesem Entwurf leicht an, daß er der Regierung aufgezungen war, denn die hierin angeführten Bedenken gegen die Einführung des Zuschlagssystems wirken erheblich überzeugender als die dafür geltend gemachten Gründe, „deren sachliche Schwäche durch pathetische Rhetorik bemäntelt wird“³⁾. Obwohl der Regierungsentwurf damals von fast allen Parteien ablehnend beurteilt wurde, und trotz des Widerspruchs der Spitzenverbände der Wirtschaft einigte man sich darauf, die Gewährung des Zuschlagsrechts bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer den Zuschußbedarf und die Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden zusammenstellenden „Reichsfinanzstatistik“ — deren Ergebnisse für das Rechnungsjahr 1925/26 zum Teil schon vorliegen (vgl. „Wirtschaft und Statistik“ 1928 Heft 14)⁴⁾ — zu verschieben, und ließ dies in der Form einer Zusicherung des Zuschlagsrechts zugunsten der Länder und Gemeinden in Art. I § 8 des Gesetzes über Aenderungen des Finanzausgleichs vom 10. Aug. 1925 zum Ausdruck gelangen. Als Termin bestimmte man zunächst den 1. April 1927, doch wurde diese Frist später bis zum 1. April 1929 verlängert. An diesem Zeitpunkt ist auch die Geltung der jetzigen vorläufigen Regelung des Finanzausgleichs im Reich abgelaufen, in der laufenden Sitzungsperiode des Reichstags wird daher ihre Verlängerung oder Veränderung beschlossen werden und somit auch die Frage der Einführung des Zuschlagverfahrens zur Sprache kommen.

Für das kommende Rechnungsjahr ist allem Anschein nach mit einer Gewährung des Zuschlagsrechts nicht zu rechnen, da man die bisherigen Ergebnisse der Reichsfinanzstatistik noch nicht für ausreichend hält, hingegen wird die Frage einer Verlängerung der Frist für die Einführung des Zuschlagverfahrens zur Abstimmung gelangen. Es ist somit zu prüfen, ob es zweckmäßiger ist, unter Beibehaltung der heutigen provisorischen Regelung eine weitere Frist von 1 oder 2 Jahren für die Statuierung des Zuschlagssystems zu bestimmen oder unter Verwerfung des Zuschlagverfahrens das heute geltende Ueberweisungsverfahren endgültig auszubauen.

Die Entscheidung über diese Frage ist für die Wirtschaft besonders deshalb von Bedeutung, weil der Anteil der Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der in ihrem Haushalt einen wesentlichen Faktor darstellt, durch die Gesetzgebung der Länder bestimmt wird, und weil es die Länder mit Recht ablehnen, ihre augenblickliche Regelung der Verteilung des Anteils der Gemeinden an dieser Steuer — vor allem die unzulängliche und nur provisorische Ausgestaltung des Verteilungsschlüssels und des Lastenausgleichs — tiefgreifend umzuändern, solange sie mit der baldigen Gewährung des Zuschlagsrechts rechnen dürfen. Aus diesem Grunde hat z. B. Preußen die an sich schon überaus komplizierte sogen. „relative Garantie“ des Kopfbetrags der Vorkriegszeit durch weitere komplizierte Bestimmungen „aufgestockt“, während es ohne die Hoffnung auf das Zuschlagrecht versucht hätte, auf Grund der Veranlagungen in den Jahren nach der Stabilisierung eine erheblich befriedigendere und einfachere

Ausgestaltung des Verteilungsschlüssels und des Lastenausgleichs zu gewinnen (vgl. Suren, Kommentar z. preuß. Finanzausgleichsges., Vorwort S. VI). Die Folgen dieses Zustands hat die Wirtschaft vor allem in der Anspannung der Realsteuern der benachteiligten Gemeinden zu spüren. Aus diesen Gründen ist die Wirtschaft in hohem Maße daran interessiert, daß in bezug auf die Beteiligung von Reich, Ländern und Gemeinden eine konsequente Finanzpolitik getrieben wird, indem das Zuschlagssystem entweder möglichst bald eingeführt oder gänzlich ad acta gelegt wird.

Welcher dieser beiden Wege nun eingeschlagen werden muß, hängt lediglich von der Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Zuschlagverfahrens ab. Hierin scheinen sich aber die Anschauungen seit der ablehnenden Haltung im Jahre 1925 geändert zu haben. Zwar lassen sich neben den Verfechtern der Interessen des Reichs — vor allem dem Staatssekretär Popitz (a. a. O.) — noch eine ganze Reihe von durch keinerlei Interessen gebundenen und daher zweifellos als objektiv anzuerkennenden, namhaften Sachverständigen finden (wie z. B. Strutz, von Roedern, von Pistorius, Grau, Herkner, Haussmann, Koepfel, Zitzlaff a. a. O.), die eindringlich vor der Einführung des Zuschlagssystems warnen, ja sogar Vertreter der Interessen kleiner Gemeinden lehnen das Zuschlagverfahren ab (z. B. Bürgermeister Ritzel [Michelstadt] auf der Wiener Tagung des Vereins f. Kommunalwirtschaft 1926⁵⁾, ferner der Württembergische Gemeindetag im gleichen Jahr⁶⁾). Es ist auch nicht erstaunlich, daß die Vertreter der Interessen der Länder und Gemeinden (besonders Mulert und von Loeben a. a. O.) für die Einführung des Zuschlagssystems eifrigst eintreten. Doch haben sich inzwischen auch zweifellos unparteiisch urteilende Sachverständige gefunden, die für die Gewährung des Zuschlagsrechts plädieren, so vor allem Senatspräsident Becker und Prof. Hensel in dem von ihnen für die Spitzenverbände der Wirtschaft erstatteten Gutachten (vgl. obiges Literaturverzeichnis). Zwar erhebt keiner von beiden in ihren überaus klar präzisierten Leitsätzen die ausdrückliche Forderung nach einer Einführung des Zuschlagssystems⁷⁾. Doch hält Becker trotz schwerer Bedenken die Durchführung des Zuschlagverfahrens „nach Besserung der Wirtschaftslage“ in bestimmter Form für vorteilhaft und tritt deshalb dafür ein, die Gewährung des Zuschlagsrechts „für die nächste Zeit“ auszusetzen. Hensel hingegen läßt aus seinen Ausführungen erkennen, daß er eine sofortige Einführung des Zuschlagssystems — trotz der zahlreichen, völlig gewürdigten Bedenken und Schwierigkeiten — in der von ihm ausführlich beschriebenen Ausgestaltung für zweckmäßiger hält als die Beibehaltung des jetzigen Ueberweisungsverfahrens. Neuerdings hat sogar der „Hansa-Bund“ in seiner Eingabe an Reichsregierung und Reichstag ausdrücklich die Gewährung eines maximal begrenzten Zuschlagsrechts zugunsten der Gemeinden gefordert („Freiheit der Wirtschaft“, Abs. IIIb, Seite 6, 34/5).

Die vorstehenden Ausführungen lassen erkennen, wie wichtig es ist, zum Zwecke der Einschlagung einer konsequenten und dadurch rationellen Finanzpolitik über die Frage der Zweckmäßigkeit des Zuschlagssystems Klarheit zu gewinnen, und wie weit die Ansichten über die Entscheidung dieser Frage auseinandergehen. Da nun diese Frage in den allernächsten Monaten akut sein wird, ist es sowohl für die Vertreter der Interessen der Wirtschaft als auch der öffentlichen Körperschaften unbedingt erforderlich, sich vor ihrer Stellungnahme hierzu über die zahlreichen, hierbei auftretenden Probleme zu orientieren. Zu diesem Zweck soll in den folgenden Ausführungen über diese Probleme ein kurzer Ueberblick ge-

²⁾ Vgl. Drucksache des Reichstags III./Nr. 802.

³⁾ Vgl. Strutz im „Deutschen Steuerblatt“ 1927 Sp. 205.

⁴⁾ Vgl. ferner „Frankfurter Zeitung“ 1928 Nr. 942.

⁵⁾ Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft 1926 S. 1435.

⁶⁾ „Schwäbischer Merkur“ v. 28. V. 1926.

⁷⁾ Becker-Hensel a. a. O. S. 39 ff., 47 ff.

geben werden. (Betr. die Stellungnahme der einzelnen Sachverständigen verweise ich auf die oben angeführte Literatur.)

I. Als der weitaus wichtigste Grund für die Einführung des Zuschlagsystems wird von allen Seiten, — insbesondere vom Regierungsentwurf — die Möglichkeit angeführt, die Sparsamkeit in Ländern und Gemeinden dadurch zu fördern, daß diese in höherem Maße als bisher über die Deckung ihrer Ausgaben selbständig beschließen können, — indem vor allem durch die Notwendigkeit des Abwägens von die Gesamtheit der Bevölkerung belastenden Einnahmen aus den Einkommensteuerzuschlägen gegenüber den Ausgaben die Selbstverantwortlichkeit dieser Verbände gestärkt wird. Demgegenüber ist jedoch folgendes zu bedenken:

1. Diese — rein psychologische — Wirkung auf die Sparsamkeit der Unterverbände wird in hohem Maße durch die — vor allem bei der Lohnsteuer bestehende — Möglichkeit eingeschränkt, diese Zuschläge auf andere Teile der Bevölkerung zu überwälzen.

2. Die praktischen Erfahrungen der Vorkriegszeit (besonders in Preußen) lassen von einer Hebung der Sparsamkeit nichts erkennen (vgl. die anschauliche Schilderung von Strutz a. a. O.; hiernach soll es sogar vorgekommen sein, daß Oberbürgermeister das Ministerium um Versagung der Zustimmung zur Erhöhung der Zuschlagsätze gebeten haben!).

3. Der Bedarf der Gemeinden ist viel zu zwangsläufig, um nennenswerte Ersparnisse zu ermöglichen.

4. Auch das Reich hat es — trotz des Selbstbewilligungsrechts seiner Einnahmen — nicht zu weitgehenden Ersparnissen gebracht, obwohl es der Kontrolle einer viel größeren Öffentlichkeit unterliegt und von außenpolitischen Faktoren zum Sparen gezwungen wird. Dabei kann das Reich viel eher als die Unterverbände an der richtigen Stelle sparen, da es kraft seiner übergeordneten Stellung die Dringlichkeit der einzelnen Ausgaben besser einzuschätzen vermag (vgl. v. Pistorius a. a. O.).

5. Obwohl die Länder bereits heute die Möglichkeit einer selbständigen Festsetzung ihres Anteils an der Einkommensteuer haben, — indem sie den Anteil bestimmen, den sie den Gemeinden überweisen, — haben auch sie es bisher noch nicht zu wesentlichen Ersparnissen gebracht (vgl. v. Roedern a. a. O.).

6. Voraussetzung eines Ansporns des Spartriebs der Unterverbände ist vielmehr ein Ersatz des privatwirtschaftlichen Denkens durch volkswirtschaftliches Denken, — was auch beim Ueberweisungsverfahren ebensogut erreicht werden kann (vgl. v. Pistorius a. a. O.).

7. Nach dem Gutachten von Becker (a. a. O. S. 32) bliebe auch trotz der Gewährung des Zuschlagsrechts bei den Gemeinden zur Bewirkung von Ersparnissen eine scharfe Aufsichtsbehörde erforderlich.

II. Als ein weiterer Grund der Notwendigkeit der Einführung des Zuschlagverfahrens wird der Umstand angeführt, daß in manchen, von kleineren Gemeinden besiedelten Gegenden das für das gesamte Reichsgebiet einheitlich bestimmte steuerfreie Existenzminimum eine wesentliche Senkung vertrage (v. Loeben a. a. O. hält in vielen sächsischen Gemeinden eine Senkung des Existenzminimums von 1600 RM auf 700 bis 800 RM für angebracht!), sodaß solche Gemeinden in der Lage seien, bei Gewährung eines freien Zuschlagsrechts und durch landesrechtliche Fiktion eines geringeren steuerfreien Betrags für die Zuschläge erheblich mehr an Einkommensteuer herauszuwirtschaften, als ihnen nach ihrem Anteil bei dem heutigen Ueberweisungsverfahren zukommt. Eine Senkung des steuerfreien Betrags erweise sich schon deshalb als erforderlich, weil infolge des demokratischen Wahlsystems die Sparsamkeit der Unterverbände durch das Zuschlagsrecht nur dann gehoben werden kann, wenn die Gesamtheit der Bevölkerung — also auch der durch den steuerfreien Betrag verschonte Teil — durch diese Steuer

getroffen wird. Diesen Argumenten stehen jedoch folgende Bedenken gegenüber:

1. Zunächst kann eine örtliche Verschiedenheit des Existenzminimums höchstens zu einer Abänderung der reichsrechtlichen Regelung des Einkommensteuergesetzes in bezug auf diese Gegenden führen, ohne das Finanzausgleichsverfahren selbst zu beeinflussen.

2. Da es sich hierbei wohl nur um kleinere Gemeinden handelt, in denen das niedrige Niveau des Existenzminimums in der Regel durch die Bewohnung eigener Häuser und durch die Selbstversorgung mit Lebensmitteln infolge landwirtschaftlicher Betätigung der Bevölkerung zu erklären ist, besteht hier stets die Möglichkeit, das durch die Einkommensteuer geschonte Einkommen durch erhöhte Grundvermögensteuern, bzw. Zuschläge hierzu heranzuziehen.

3. Soweit die Einwohner einer Gemeinde freiwillig bereit sind, einen Teil ihres kraft Reichsrechts steuerfreien Betrags zu entbehren, um die Errichtung irgendwelcher gemeinnütziger Institutionen zu ermöglichen, wird ihnen dies — auf genossenschaftlicher Basis — nicht verwehrt werden können, — doch hat dies mit dem Finanzausgleich nichts zu tun.

4. Das steuerfreie Existenzminimum ist für die Allgemeinheit keineswegs zu hoch, anormale Verhältnisse können nicht maßgebend sein. (Dies gibt sogar Mulert, der eifrigste Verfechter des Zuschlagsystems, a. a. O. S. 1534 ausdrücklich zu.)

5. Es dürfte sich in keinem Parlament eine Mehrheit finden lassen, die für diesen Zweck eine wesentliche Senkung des steuerfreien Betrags bewilligt, — schon mit Rücksicht auf die Wähler der Parteien, und in Anbetracht der zahlreichen indirekten Steuern.

6. Eine allgemeine Senkung des steuerfreien Betrags würde eine gewaltige Steigerung der Verwaltungsarbeit der Behörden verursachen, die im Vergleich zu dem erzielbaren Erfolg durchaus unrentabel ist.

7. Nach dem Gutachten von Becker (a. a. O. S. 37) widerspricht die Heranziehung der bisher lohnsteuerfreien Teile dem gegenwärtigen Zuge der Entwicklung, wonach — ähnlich wie in England — die Lohnsteuer immer mehr auf die einigermaßen leistungsfähigen Lohnempfänger beschränkt wird.

III. Ferner wird als Grund für die Gewährung eines Zuschlagsrechts angeführt, daß hierdurch die für die deutsche Wirtschaft dringend benötigte Senkung der nur den Ländern und Gemeinden zufallenden Realsteuern ermöglicht werde, da das Zuschlagsrecht zur Einkommen- und Körperschaftsteuer hierfür einen geeigneten Ersatz darstelle, der sogar den Vorzug einer noch gleichmäßigeren Lastenverteilung besitze. Hiergegen läßt sich jedoch folgendes einwenden:

1. In der letzten Zeit hat es sich gezeigt, daß infolge des zunehmenden Einflusses der Vertreter von Industrie und Grundbesitz in den Landtagen und Gemeindeparlamenten der Widerstand gegen eine Ueberspannung der Realsteuern viel stärker ist als der gegen eine Ueberspannung der Einkommensteuerzuschläge werden könnte (vgl. Strutz in „Steuer und Wirtschaft“ 1925 S. 431).

2. Für die größeren gewerblichen Unternehmungen ist es kein Unterschied, ob sie einen bestimmten Betrag als Zuschlag zur Gewerbesteuer oder zur Körperschaftsteuer abführen müssen. Als Folge des Zuschlagsystems wird es sich nur ergeben, daß die Wirtschaft — anstatt über die Höhe der Realsteuern zu klagen — eben über die Ueberspannung der Ortszuschläge zur Einkommen- und Körperschaftsteuer klagen wird.

3. Bei freier Miete stellt die Grundvermögensteuer zweifellos eine erheblich gleichmäßigere Lastenverteilung dar als die Einkommensteuer, bei der nach den Angaben des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich 1928 durch das steuerfreie Existenzminimum im Jahre 1926 ca. 46 pCt. der Lohnempfänger (also ohne Arbeitslosel) von der Einkommensteuer völlig verschont

blieben (nämlich von 23,25 Millionen Lohnempfängern waren 10,75 Millionen befreit, s. dort S. 543).

IV. Außerdem bestehen gegen die Einführung des Zuschlagverfahrens eine Reihe schwerster Bedenken, die sich in erster Linie aus dem Umstand ergeben, daß die Einkommen- und Körperschaftsteuer eine Steuerart darstellen, die aus der Gesamtheit der Volkswirtschaft geschöpft wird und deren Lokalisierung auf Länder und Gemeinden daher auf ungeheure Schwierigkeiten stoßen und stets „Ungerechtigkeiten“ verursachen muß. Hierauf sind bekanntlich auch die Schwierigkeiten der Durchführung des Forensalprinzips bei der heutigen Feststellung der Schlüsselanteile der Länder und Gemeinden für die Aufteilung des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer zurückzuführen.

1. Infolge der sich aus der Verschiedenheit der Leistungsfähigkeit und des Bedarfs ergebenden Verschiedenheit der Höhe der Zuschläge in den einzelnen Gemeinden und Ländern entsteht die Gefahr der Bildung von Steueroasen, indem die leistungskräftigen und von der Konjunktur begünstigten Verbände durch niedrige Tarife die großen Steuerzahler an sich ziehen, während in den ärmeren und von der Konjunktur benachteiligten Verbänden einerseits die Steuerquellen spärlicher fließen und andererseits gleichzeitig die sozialen Lasten anwachsen, so daß diese Differenzierung immer stärker wird. Dieser Vorgang machte sich schon in der Vorkriegszeit bemerkbar, würde sich aber heute erheblich stärker auswirken, da heute die Gesamtsumme der Anteile von Reich, Ländern und Gemeinden einen viel höheren Prozentsatz des versteuerten Einkommens ausmacht, und da heute die Mehrheit in den auf demokratischer Grundlage gewählten Parlamenten entscheidend ist, deren Tendenz zumeist in einer Schonung der Realsteuern und der sonstigen Einnahmequellen zu Lasten der Einkommensteuern liegt (vgl. Strutz, „Deutsches Steuerblatt“ 1927 Sp. 201 ff.).

2. Als eine weitere Folge der Verschiedenheit der Zuschläge in den einzelnen Verbänden ergibt sich, daß alsdann der Steuerpflichtige selbst an der Lokalisierung seines Einkommens, insbesondere an der Art der Durchführung des Forensalprinzips, interessiert ist, während dies bisher einen internen Vorgang der Behörden bildete — was eine erhebliche Vermehrung der Reibungen mit den Behörden und von Arbeit auf beiden Seiten verursacht.

3. Der vorerst noch erforderliche Lastenausgleich zwischen den Gemeinden ist im Zuschlagssystem undurchführbar, da die Gemeinden den Zuschlag nach Maßgabe ihres eigenen Bedarfs festsetzen sollen, so daß der bisher zum Lastenausgleich verwendete Teil des Aufkommens in leistungskräftigen Gemeinden alsdann zur Erfüllung weniger dringlicher Aufgaben oder zur Senkung der Tarife verwendet würde. Eine Beschränkung des Lastenausgleichs auf sonstige Ueberweisungssteuern — vor allem auf die Umsatzsteuer, wie vielfach vorgeschlagen wird — wäre, wie das Beispiel Preußens zeigt, bei weitem unzureichend und äußerst unwirtschaftlich, indem zunächst eine Steuerart dem Raubbau der Gemeinden ausgeliefert würde, und die hierdurch entstehenden Differenzierungen nachträglich durch die Ueberweisung des Aufkommens anderer Steuerarten wieder ausgeglichen werden sollen! Ein sogen. „organischer“ Lastenausgleich — d. h. die Uebernahme von Aufgaben leistungsschwacher Gemeinden durch die Länder oder das Reich — führt nicht zu einem solchen zwischen den Gemeinden, sondern zu Lasten der übergeordneten Verbände, bringt also ebenfalls keine Lösung.

4. Mit der Einführung des Zuschlagverfahrens wird das Zustandekommen eines einheitlichen, geschlossenen und planmäßigen Gesamtsteuersystems verhindert und — wie es der Regierungsentwurf selbst ausdrücklich zugesteht (S. 21) — „der Grundsatz der Verantwortung des

Reichs für Umfang und Maß der steuerlichen Anforderungen in einem der wichtigsten Punkte durchbrochen“.

5. Da drei Gebietskörperschaftsgruppen, nämlich Reich, Länder und Gemeinden, an der Einkommensteuer zu beteiligen sind, so ist ihr Anteil so gering, daß die durch das Zuschlagrecht bezweckte Elastizität dieser Steuer bei jeder von ihnen nur gering sein kann.

6. Die Ausdehnung des Zuschlagrechts auf die Körperschaftsteuer kann leicht zu einer Begünstigung einiger weniger Großstädte führen, in denen sich die großen industriellen Unternehmungen immer mehr konzentrieren (vgl. das Referat des Reichstagsabg. Brünig in der Jahresversammlung des Reichsstädtebunds [Heidelberg] am 6. 9. 1928 [Frankfurter Zeitung Nr. 670]).

7. Beim Zuschlagssystem wird das Reich viel eher geneigt sein, den Ländern oder Gemeinden neue Aufgaben zuzuweisen und ihnen deren Deckung durch Erhöhung der Zuschläge anheimzustellen, als beim Ueberweisungsverfahren, wo es nach § 54 des Finanzausgleichsgesetzes selbst für die Deckung sorgen muß (vgl. Zitzlaff a. a. O. S. 260).

V. Zu diesen nachteiligen Folgen treten noch eine Reihe technischer Schwierigkeiten, bei denen eine befriedigende Lösung — wenn sie überhaupt ohne Beeinträchtigung des Zwecks des Zuschlagssystems zu finden ist — gegenüber dem jetzigen Verfahren eine beträchtliche Vermehrung der Verwaltungsarbeit erfordert (vgl. hierzu den Regierungsentwurf [Reichstagsdrucksache III/802 S. 5, 24 u. 33 ff.], ferner Lange in der „Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft“ 1925 S. 230, 281, 325 ff.).

1. Bei einer Verwaltung der Zuschläge durch besondere, neu einzurichtende und neue Kosten verursachende Gemeindebehörden würde — vor allem bei der Aufstellung oder Veränderung der Zerlegungspläne zur Durchführung des Forensalprinzips — eine Fülle zusätzlicher unproduktiver Verwaltungsarbeit erforderlich und infolge der immer stärker werdenden Bedeutung des Ermessens der Steuerbehörden die Gefahr einer verschiedenen Behandlung eines Steuerpflichtigen durch die einzelnen Forensalgemeinden — z. B. hinsichtlich der Bescheide, der Stundung etc. — gegeben. Deshalb müßte die Verwaltung der von den Gemeinden festgesetzten Zuschläge durch die Reichsfinanzbehörden erfolgen — wie es im Regierungsentwurf vorgeschlagen war —, wodurch aber die Festsetzung der Zuschläge an bestimmte Fristen gebunden wäre und Nachtragsumlagen unmöglich gemacht würden, so daß die Elastizität der Zuschläge erheblich eingengt bliebe.

2. Hinsichtlich des Zuschlags zum Steuerabzug vom Arbeitslohn befindet man sich in einer Sackgasse, aus der es m. E. kein Entweichen gibt, solange nicht die zahlreichen Fälle der Verschiedenheit von Wohnsitzgemeinde und Beschäftigungsgemeinde durch Eingemeindungen von Vororten und Bildung von Gemeindeverbänden erheblich reduziert würden. Legt man nämlich beim Lohnsteuerabzug den Zuschlagsatz der Wohnsitzgemeinde des Arbeitnehmers zugrunde, so wird hierdurch der Arbeitgeber mit einer erheblichen Mehrarbeit belastet, indem er gezwungen wird, nicht nur in jedem Falle den Zuschlagsatz der betr. Wohnsitzgemeinde zu berücksichtigen, sondern auch sich stets über die Aenderungen der Zuschlagstarife der einzelnen Gemeinden auf dem laufenden zu halten und die berücksichtigten Tarife listenmäßig nachzuweisen. Auch wird hierbei der Arbeitsmarkt beeinflusst, indem der Arbeitgeber Personen bevorzugt, die in der Beschäftigungsgemeinde wohnen oder deren Wohnsitzgemeinde einen möglichst niedrigen Zuschlagstarif festgesetzt hat. Benutzt man aber — gemäß dem Regierungsentwurf — den Zuschlagsatz der Beschäftigungsgemeinde, die oft — z. B. bei Transportunternehmungen, Reichsbahnbeamten, Seeleuten etc. — durch den Zufall bestimmt wird, und schafft man den erforderlichen Ausgleich durch

Pauschalzahlungen nach dem durchschnittlichen Lohnabzug pro Kopf der an einem bestimmten Stichtag in dem betr. Betrieb oder der betr. Gemeinde beschäftigten Lohnempfänger — wobei ebenfalls eine Reihe von Zufallsmomenten ausschlaggebend sein können —, „so schlägt man“ — wie Hensel es ausdrückt (Becker-Hensel a. a. O. S. 126) — „dem Grundgedanken des freien Zuschlagsrechts geradezu ins Gesicht“.

3. Weitere Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung der Zuschläge bietet das geltende Verfahren des Steuerabzugs vom Kapitalertrag, der Vorauszahlungen, ferner die Verschiedenheit der Steuerabschnitte nach dem Einkommensteuergesetz einerseits und der Rechnungsjahre der einzelnen Gemeinden andererseits, wodurch vielfach die Berechnung von Durchschnittszuschlägen erforderlich wird (vgl. § 18 des Regierungsentwurfs), sowie der Uebergang zum Zuschlagsystem (vgl. hierzu Lange a. a. O.).

VI. Diese zahlreichen Nachteile und Schwierigkeiten des Zuschlagsystems können nicht durch die Festsetzung einer *Höchstgrenze* für die Zuschlagsätze vermieden werden, da eine derartige Begrenzung dem Grundgedanken des freien Zuschlagsrechts widerspräche, und da in den jetzigen Zeiten der Anspannung diese Grenze fast überall völlig in Anspruch genommen würde, so daß gegenüber dem Ueberweisungssystem nur ein formeller Unterschied bestünde. Ueberhaupt ist es nicht angängig, in den zahlreichen Widerständen, die sich gegen eine Erhöhung der Zuschläge bilden — z. B. die Vermehrung der Verwaltungsarbeit infolge einer Senkung des steuerfreien Betrags oder die Schädigung des Arbeitsmarkts durch Erhöhung der Zuschläge bei Zugrundelegung der Tarife der Wohnsitzgemeinde beim Lohnsteuerabzug (vgl. Becker-Hensel a. a. O. S. 83, 126) —, als Zwangsmittel zur *Sparsamkeit* ins Feld zu führen, da doch nicht zugleich sowohl die Beweglichkeit als auch die Unbeweglichkeit der Zuschläge „psychologische Sparsamkeitsfaktoren“ bilden können! Aus diesen Gründen kann auch die Festsetzung einer *Relation* zwischen diesen Zuschlägen und den Realsteuern wenig nützen, wobei noch hinzukommt, daß hier ein Vergleich vorerst infolge der Verschiedenheit der Regelung der Bemessungsgrundlagen in den einzelnen Ländern und Gemeinden erheblich erschwert und eine verschärfte Kontrolle des Haushalts der Gemeinden durch die übergeordneten Behörden erforderlich wird.

Es mag vielleicht irgendeine bisher noch nicht entdeckte Möglichkeit bestehen, die vorstehenden Nachteile des Zuschlagsystems zu vermeiden. Nachdem aber — trotz 3½-jähriger Diskussion — eine derartige Entdeckung heute noch nicht bekannt ist, liegt kein Anhalt für die Vermutung vor, daß sie gerade bei der Einführung des Zuschlagverfahrens gemacht werden wird.

Aus den vorstehenden Darlegungen dürfte klar hervorgehen, daß sich die Ersetzung des jetzigen Ueberweisungsverfahrens durch ein Zuschlagsystem als äußerst unzuweckmäßig erweist, und daß daher von einer konsequenten Finanzpolitik der Reichsregierung zu erwarten ist, daß die diesbezügliche Zusicherung in der kommenden Verlängerung des „Finanzausgleich-Provisoriums“ nicht nur aufgeschoben, sondern sogar endgültig aufgehoben wird. Vielmehr ist zur Behebung der dem heutigen Finanzausgleichssystem anhaftenden Mängel eine gründliche Verbesserung der geltenden Verteilungsschüssel weit geeigneter und unbedingt erforderlich, was aber gemäß obigen Ausführungen nicht möglich ist, solange die Erwartung eines Zuschlagsystems nicht endgültig begraben ist.

Die Entscheidung bei der Wahl zwischen Ueberweisungssystem und Zuschlagsystem hat aber keinerlei Wirkung auf das Maß der den Ländern und Gemeinden zustehenden *Selbständigkeit der Verwaltung* — also auf den Kampf der Bestrebungen zur Zentralisation und zur Dezentralisation —, da ersteres die Einnahme-, letzteres die Ausgabe-Seite der Budgets zum

Gegenstand hat. Der Regierungsentwurf weist selbst ausdrücklich darauf hin (S. 22), daß das Zuschlagsystem heute — d. h. im Jahre 1925 — den großen Staaten außer Italien fremd ist und in der Vorkriegszeit in den deutschen Bundesstaaten nur eingeführt wurde, um den Gemeinden die Erfüllung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben zu ermöglichen, und daß dieses System sogar ursprünglich auch dem Miquelschen Reformplan ferngelegen habe. Es ist auch bemerkenswert, daß gerade England, das klassische Land der Selbstverwaltung der Gemeinden, kein Zuschlagsystem kennt, vielmehr sein Finanzausgleich — allen theoretischen Bedenken zum Trotz — auf zweckgebundenen *Subventionen* beruht.

Die Halbjahrsbilanzen der österreichischen Banken.

Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. Richard Kerschagl, Wien.

Die Halbjahrsbilanzen der österreichischen Banken für Ende Juni 1928 sind immerhin etwas früher erschienen als die über die gleiche Zeit des Vorjahres. Besonders wesentliche Fortschritte sind aber eigentlich in den beiden wichtigsten Punkten nicht gemacht worden, nämlich in der größeren Detaillierung der angegebenen Ziffern und in der Verkürzung der Zeitintervalle des Erscheinens. Während Deutschland in bezug auf die Zwischenbilanzen der Banken nicht nur bei Monatsbilanzen angelangt ist, sondern auch in der Detaillierung der Monatsbilanzen den Höhepunkt des Zweckmäßigen erreicht, wenn nicht, wie von mancher Seite behauptet wird, schon überschritten hat, sind in Oesterreich für eine befriedigende Lösung dieser Frage zwar gewisse Ansätze vorhanden, aber eine Endlösung noch lange nicht abzusehen. Immerhin darf man es als einen gewissen Fortschritt bezeichnen, daß zwei Großbanken schon aus Anlaß der Jahresbilanz 1927 eine stärkere Detaillierung ihrer Debitoren vorgenommen haben. Es besteht immerhin die Hoffnung, daß zumindest die anderen Großbanken sich diesem Beispiel anschließen werden und die weitere Hoffnung, daß der dormalen eingeschlagene Weg der Detaillierung noch lange nicht zu Ende gegangen ist. Jedenfalls wird es eine Hauptaufgabe der berufenen Faktoren sein, im kommenden Jahr sowohl auf eine größere Detaillierung und zweckmäßigere Gestaltung der Halbjahrsstände überhaupt als auch auf eine Abkürzung der Erscheinungstermine hinzuwirken.

Zunächst die Bilanzen der sechs bedeutenden Banken (Tab. 1).

Als interessant kann zumindest gleich festgestellt werden, daß die Liquiditätsverhältnisse sich allgemein weiterhin gebessert haben, außerdem hat der Geschäftsumfang sich bei den meisten Instituten wesentlich erhöht, und zwar nicht nur, wie aus vorliegender Tabelle ersehen werden kann, im Vergleich zu den Halbjahrsbilanzen des Vorjahres, sondern auch im Vergleich mit den Jahresabschlußbilanzen 1927. Beim Wiener Bankverein ist zwar eine gewisse Verminderung einzelner Kontis zu konstatieren, doch ist diese auf die formelle Ausscheidung der in Jugoslawien gelegenen Filialen zurückzuführen; während bei der Bodencredit-Anstalt die eingetretene Verminderung des Effektenkontos und der Debitoren sich aus der endgültigen buchmäßigen Buchführung der Fusion mit der Verkehrsbank und der Union-Bank ergibt, durch welche alle aus derselben herrührenden durchlaufenden Posten nunmehr endgültig eliminiert sind.

Interessant ist auch ein Vergleich der beiden wichtigsten Liquiditätsposten der Aktivseite, nämlich der Kassa und des Portefeuilles bei den vier eigentlichen Wiener Großbanken, nicht nur mit der Halbjahrsbilanz des Vorjahres, sondern auch mit der Abschlußbilanz 1927,

Buchsaldi der Aktivbestände.

(Tabelle 1.)

Name der Bank		Kassa	Porte- feuille	Effekt- konto	Konsort- bestände	Debi- toren	Realit. u. Inventar	Diverse
Allg. Oesterr. Boden-Credit Anstalt	{ 30. 6. 1927	12,55	106,89	55,89	33,47	608,88	10,00	32,37
	{ 31. 12. 1927	21,37	138,32	37,39	41,28	539,29	10,00	36,29
	{ 30. 6. 1928	21,41	139,09	39,56	39,71	556,20	10,00	37,27
Oest. Credit-Anst. f. Hdl. u. Gew.	{ 30. 6. 1927	19,81	104,53	43,49	32,36	799,17	9,65	—
	{ 31. 12. 1927	19,66	113,25	45,37	38,00	838,12	9,72	—
	{ 30. 6. 1928	21,20	114,98	58,22	44,93	887,83	9,92	—
N. ö. Escompte-Gesellschaft	{ 30. 6. 1927	15,03	36,25	6,91	40,50	297,05	—	0,38
	{ 31. 12. 1927	19,89	49,17	8,42	41,59	305,80	—	0,44
	{ 30. 6. 1928	15,55	52,97	8,22	40,96	328,42	—	0,44
Wiener Bank-Verein	{ 30. 6. 1927	18,91	85,68	8,15	31,49	328,82	9,69	—
	{ 31. 12. 1927	16,02	98,39	7,55	33,70	354,86	9,53	—
	{ 30. 6. 1928	18,92	98,11	11,62	44,44	332,71	8,08	—
Mercurbank	{ 30. 6. 1927	6,19	9,80	2,20	9,74	95,52	3,00	—
	{ 31. 12. 1927	6,30	14,34	1,10	9,54	89,05	3,00	—
	{ 30. 6. 1928	5,34	14,84	0,87	9,54	92,19	3,00	—
Zentral-Europ. Länderbank	{ 30. 6. 1927	6,25	67,54	17,24	18,12	150,67	2,89	54,75
	{ 31. 12. 1927	—	—	—	—	—	—	—
	{ 30. 6. 1928	5,69	57,30	14,68	27,23	193,46	2,80	71,68

Buchsaldi der Verpflichtungen plus Aktienkapital und Reserve.

Name der Bank		Aktienkap. u. Reserve	Kredi- toren	Spareing. u. Kass. Sch.	Tratten	Pfand- briefe	Pensions- fonds
Allg. Oesterr. Boden-Credit-Anstalt	{ 30. 6. 1927	87,00	681,22	58,71	1,49	31,62	—
	{ 31. 12. 1927	87,20	631,37	62,82	0,47	31,66	—
	{ 30. 6. 1928	89,00	650,76	69,77	0,95	32,56	—
Oest. Credit-Anst. f. Hdl. u. Gew.	{ 30. 6. 1927	89,81	772,43	145,28	1,48	—	—
	{ 31. 12. 1927	118,23	771,51	162,51	1,37	—	—
	{ 30. 6. 1928	119,03	836,03	180,70	1,32	—	—
N. ö. Escompte-Gesellschaft	{ 30. 6. 1927	62,91	306,34	24,83	—	—	0,05
	{ 31. 12. 1927	62,95	326,47	29,38	—	—	—
	{ 30. 6. 1928	63,91	348,98	33,66	—	—	—
Wiener Bank-Verein	{ 30. 6. 1927	81,93	346,07	54,75	—	—	—
	{ 31. 12. 1927	81,93	372,38	59,29	0,04	—	—
	{ 30. 6. 1928	82,53	365,92	65,44	—	—	—
Mercurbank	{ 30. 6. 1927	16,10	94,58	15,64	0,14	—	—
	{ 31. 12. 1927	16,10	90,63	15,70	0,07	—	—
	{ 30. 6. 1928	16,12	93,13	16,36	0,17	—	—
Zentral-Europ. Länderbank	{ 30. 6. 1927	30,74	238,09	47,81	0,83	—	—
	{ 31. 12. 1927	—	—	—	—	—	—
	{ 30. 6. 1928	30,91	276,09	53,87	11,96	—	—

Aktienkapital und Reserven:

Aktiva.

(Tabelle 2.)

	Credit-Anstalt	Bodenkredit- anstalt	N. ö. Escompte- Gesellschaft	Wiener Bankverein
Kassa:				
1. Semester 1927	19,80	12,55	15,03	18,91
2. „ 1927	19,65	21,37	19,89	16,02
1. „ 1928	21,20	21,41	15,55	18,92
Portefeuille:				
1. Semester 1927	101,54	106,89	36,25	85,68
2. „ 1927	113,25	138,32	49,17	98,30
1. „ 1928	114,98	139,09	52,97	98,11

Aktienkapital und Reserven:
Passiva.

(Tabelle 3.)

	Credit-Anstalt	Bodenkredit- anstalt	N. ö. Escompte- Gesellschaft	Wiener Bankverein
	in Millionen Schilling			
1. Semester 1927	89,81	87,00	62,91	81,93
2. " 1927	118,23	87,00	62,95	81,93
1. " 1928	119,03	89,20	63,91	82,53

Buchsaldi der Verpflichtungen plus Aktienkapital und Reserve. (Tabelle 4.)

Name der Bank		Aktienkap. u. Reserve	Kredi- toren	Spareinlag. u. Kass.-Sch.	Tratten	Pfund- briefe	Pensions- fonds	Diverse
Arbeiterbank	{ 30. 6. 1927	1,56	29,26	2,37	—	—	—	—
	{ 31. 12. 1927	4,18	32,00	2,60	—	—	—	0,07
	{ 30. 6. 1928	4,33	35,86	3,87	—	—	—	—
Bankanst. d. I. Oesterr. Spar-Casse	{ 30. 6. 1927	6,92	54,17	—	—	—	—	—
	{ 31. 12. 1927	6,92	55,48	—	—	—	—	—
	{ 30. 6. 1928	6,95	57,54	—	—	—	—	—
Italo-Wiener Creditbank	{ 30. 6. 1927	0,89	19,56	0,24	0,15	—	—	—
	{ 31. 12. 1927	0,89	18,53	—	0,18	—	—	1,38
	{ 30. 6. 1928	0,89	18,72	0,15	0,23	—	—	—
N. ö. Gewerbe- u. Handelsbank	{ 30. 6. 1927	0,18	3,21	—	—	—	—	—
	{ 31. 12. 1927	0,18	3,21	—	—	—	—	—
	{ 30. 6. 1928	0,18	—	3,36	—	—	—	—
Oest. Cred. Inst. f. öffentl. Untern. u. Arbeit.	{ 30. 6. 1927	10,27	44,79	2,59	—	1,16	—	—
	{ 31. 12. 1927	10,07	44,51	2,53	—	—	0,14	1,82
	{ 30. 6. 1928	10,27	43,81	2,62	—	2,75	—	—
Oesterreich. Kommunalbank	{ 30. 6. 1927	1,22	5,84	0,06	—	—	—	—
	{ 31. 12. 1927	1,22	6,57	0,05	—	—	—	—
	{ 30. 6. 1928	1,23	9,67	0,05	—	—	—	—
Bk. f. Oberöst. & Salzburg	{ 30. 6. 1927	2,50	37,03	8,07	—	—	—	—
	{ 31. 12. 1927	2,50	32,46	10,63	—	—	—	—
	{ 30. 6. 1928	2,52	35,87	11,91	—	—	—	—
Bank für Steiermark	{ 30. 6. 1927	0,35	7,75	0,76	0,05	—	—	—
	{ 31. 12. 1927	0,59	12,50	0,68	—	—	—	—
	{ 30. 6. 1928	0,59	13,92	—	—	—	—	—
Hauptbk. f. Tirol u. Vorarlberg	{ 30. 6. 1927	0,92	17,25	3,15	—	—	—	—
	{ 31. 12. 1927	0,91	19,26	2,87	—	—	—	0,01
	{ 30. 6. 1928	0,93	17,36	3,03	—	—	—	—
Salzbg. Kred. & Wechsel-Bank	{ 30. 6. 1927	1,00	9,67	0,20	—	—	—	—
	{ 31. 12. 1927	1,00	19,49	0,22	—	—	—	0,02
	{ 30. 6. 1928	1,00	9,94	0,20	—	—	—	—
Steiermärk. Escomptebk.	{ 30. 6. 1927	2,50	13,53	4,65	—	—	—	—
	{ 31. 12. 1927	2,50	17,08	4,99	—	—	0,08	—
	{ 30. 6. 1928	2,50	18,46	5,76	—	—	—	—
Süddeutsche u. Heimstätt. Bank, Graz	{ 30. 6. 1927	0,41	1,75	1,44	—	—	—	—
	{ 31. 12. 1927	—	—	—	—	—	—	—
	{ 30. 6. 1928	0,41	2,41	0,82	—	—	—	—

wenngleich zufolge der in manchen Punkten anderen Zusammensetzung der Halbjahrsbilanz — die Halbjahrsbilanzen weisen keine Gewinn- und Verlustkonten auf — ein strikter Vergleich auf gewisse Schwierigkeiten stößt. Aus den angeführten Ziffern zeigt sich ganz deutlich, daß diese beiden wichtigsten Posten sehr namhafte Steigerungen gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahrs aufzuweisen haben. (Tab. 2.)

Was einzelne besonders charakteristische Posten der eigentlichen vier Wiener Großbanken noch anbetrifft, so bieten selbstverständlich diese Halbjahrsbilanzen bereits ein Bild der durch weitere Reserveansammlungen und Kapitalsvermehrungen schon in den letzten Jahren gestärkten Kräfte des eigenen Kapitals; nur die Creditanstalt hat noch im jüngsten Zeitraum eine Kapitals-erhöhung vorgenommen. Deutlich ist aus den Ziffern der Großbanken zu erkennen, in welcher Richtung sie weiterhin gehen. (Tabelle 3.) Die Credit-Anstalt

hat eine bedeutende Erhöhung der Effektenbestände erfahren, ein Zeichen für die stete Steigerung ihrer Bedeutung als finanzieller Stützpunkt für die Industriekonzerne. Die Boden-Credit-Anstalt hat nach der Durchführung ihrer Fusion mit der Verkehrsbank und Union-Bank — die auch zum Teil in der Erhöhung ihrer Konsortialbestände zum Ausdruck kommt — trachten müssen, ihre Liquidität wieder in entsprechendem Maße sicherzustellen und sie hat dementsprechend ihre Kassenbestände fast verdoppelt und ihr Portefeuille um nahezu ein Drittel erhöht. Die Niederösterreich. Escompte-Gesellschaft hat ihr Wechselportefeuille um nahezu die Hälfte erhöht. Bei der Länderbank läßt sich schwer sagen, auf welche Einflüsse die, allerdings geringe, Abnahme bei Kassa-, Portefeuille- und Effekten-Konto und die Zunahme ihrer Konsortialbestände und ihrer Debitoren zurückzuführen sind; die vorliegenden Ziffern zeigen den Stand des französischen Gesamt-

Buchsaldi der Aktivbestände.

(Tabelle 4.)

Name der Bank		Kassa	Porte- feuille	Effekt- konto	Konsort- bestände	Debi- toren	Realit. u. Inventar	Diverse
Arbeiterbank	{ 30. 6. 1927	4,98	3,54	0,51	—	24,47	0,07	—
	{ 31. 12. 1927	0,59	5,28	—	0,33	32,76	0,15	0,05
	{ 30. 6. 1928	5,54	6,96	0,38	—	31,02	0,16	—
Bankanst. d. I. Oesterr. Spar-Casse	{ 30. 6. 1927	0,95	0,98	1,77	—	57,34	0,06	—
	{ 31. 12. 1927	1,06	1,07	—	1,98	58,55	0,06	—
	{ 30. 6. 1928	1,01	1,72	2,00	—	59,70	0,06	—
Italo-Wiener Creditbank	{ 30. 6. 1927	0,43	2,33	0,28	0,65	17,11	0,07	—
	{ 31. 12. 1927	1,03	1,80	—	1,02	15,10	0,08	0,61
	{ 30. 6. 1928	0,70	2,05	0,18	0,71	16,33	0,08	—
N. ö. Gewerbe- u. Handelsbank	{ 30. 6. 1927	0,15	0,48	0,16	—	2,47	0,14	—
	{ 31. 12. 1927	0,24	0,43	0,14	—	2,45	0,14	0,09
	{ 30. 6. 1928	0,16	0,46	0,14	—	2,65	0,14	—
Oest. Credit-Inst. f. öffentl. Untern. u. Arb.	{ 30. 6. 1927	5,13	5,41	1,53	0,21	45,28	0,08	1,16
	{ 31. 12. 1927	4,69	2,25	—	3,00	47,98	—	1,80
	{ 30. 6. 1928	5,32	3,37	2,09	1,34	44,52	0,08	2,75
Oesterreich. Kommunalbank	{ 30. 6. 1927	0,39	2,26	0,21	—	4,19	0,09	—
	{ 31. 12. 1927	0,15	2,11	0,46	—	4,31	0,08	0,82
	{ 30. 6. 1928	0,74	1,98	0,53	—	7,68	0,06	—
Bk. f. Oberöst. & Salzburg	{ 30. 6. 1927	1,30	8,22	2,17	0,61	33,85	1,44	—
	{ 31. 12. 1927	2,04	6,78	2,68	0,49	32,13	1,38	0,22
	{ 30. 6. 1928	1,83	6,45	2,55	0,53	37,58	1,37	—
Bank f. Steiermark	{ 30. 6. 1927	0,12	0,26	0,39	0,31	7,19	0,14	—
	{ 31. 12. 1927	1,18	1,31	0,35	0,68	10,16	0,12	—
	{ 30. 6. 1928	0,91	1,42	0,20	0,57	10,23	0,09	1,10
Hauptbank für Tirol u. Vorarlberg	{ 30. 6. 1927	1,53	1,77	0,11	—	17,06	0,86	—
	{ 31. 12. 1927	1,01	4,47	0,03	—	17,21	0,45	—
	{ 30. 6. 1928	1,00	1,86	0,03	—	17,83	0,45	—
Salzbg. Kredit- u. Wechsel-Bk.	{ 30. 6. 1927	0,12	0,86	0,23	0,01	9,58	0,09	—
	{ 31. 12. 1927	0,13	0,31	—	0,37	19,88	—	0,09
	{ 30. 6. 1928	0,20	0,52	1,21	0,05	9,08	0,08	—
Steuermärk. Escomptebk.	{ 30. 6. 1927	0,42	2,56	1,32	0,30	14,49	1,60	—
	{ 31. 12. 1927	0,96	3,49	1,48	0,36	16,84	1,60	—
	{ 30. 6. 1928	0,60	3,90	1,49	0,29	18,79	1,60	0,05
Süddeutsche u. Heimstätt. Bank, Graz	{ 30. 6. 1927	0,01	0,01	0,05	—	2,53	1,00	—
	{ 31. 12. 1927	—	—	—	—	—	—	—
	{ 30. 6. 1928	0,01	0,01	0,07	—	2,55	1,00	—

institutes und lassen keine Schlüsse auf den Stand des rein österreichischen Geschäftes zu. Bei der Merkurbank ist die Erhöhung der Liquidität insofern in die Augen springend, als ein starker Abbau des Effektenkontos bei einer Erhöhung des Portefeuilles zu verzeichnen war, wengleich die Kassenbestände etwas zurückgegangen sind.

Nicht uninteressant ist auch ein Vergleich der mittleren und kleineren Banken. (Tab. 4.)

Die Arbeiter-Bank hat einen Abbau ihres Effektenkontos vorgenommen. Sie hat ihren Portefeuillestand nahezu verdoppelt, ohne allerdings auch nur in annähernd gleichem Maße eine Stärkung ihrer Kassenbestände vorzunehmen. Die Bankanstalt der Ersten Oesterreichischen Sparkasse hat weiterhin ihren Geschäftskreis ausgedehnt, wobei insbesondere das starke Anwachsen des Portefeuilles zu bemerken wäre. Die Italo-Wiener Creditbank hat eine nennenswerte Verbesserung ihrer Liquidität erfahren. Die Niederösterreichische Gewerbe- und Handelsbank hat sich gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres nicht nennenswert verändert. Beim Credit-Institut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten sind die Konsortialbestände und das Effektenkonto beträchtlich gestiegen, während das Portefeuille eine Verminderung erfahren hat. Inwieweit es sich hier nur um im Zuge der zahlreichen vom Institute durchgeführten Liquidationen sich ergebende vorübergehende Ver-

schiebungen oder um Dauererscheinungen handelt, läßt sich von Außenstehenden im knappen Rahmen einer Halbjahrsbilanz kaum beurteilen. Die österreichische Kommunalbank hat ihre Debitoren und das Effektenkonto nahezu verdoppelt, aber es sind erfreulicherweise auch ihre Kassenbestände sehr gewachsen. Die Bank für Oberösterreich und Salzburg hat zwar immerhin Vermehrung einzelner Posten erfahren, doch ist die Entwicklung keineswegs in sehr raschem Tempo erfolgt. Die starke Zunahme der wichtigsten Posten der Bank für Steiermark ist darauf zurückzuführen, daß die im Laufe des Jahres 1927 begonnene Verschmelzung der vier Institute Steirerbank, Centralbank Filiale Graz, Verkehrsbank Filiale Graz und Agrarbank nunmehr voll zur Auswirkung kommt. Bei der Hauptbank für Tirol und Vorarlberg sind besondere Veränderungen nicht zu verzeichnen gewesen. Die Salzburger Kredit- und Wechselbank hat Ende 1927 eine auffallende Steigerung des Debitoren- und Kreditoren-, sowie des Effektenkontos ausgewiesen; eine Erklärung für diese Verschiebung bei der Bank, die eigentlich zur Gänze der Bayrischen Hypotheken- und Wechsel-Bank gehört, läßt sich durch einen Außenstehenden nicht geben. Wahrscheinlich sind hier besondere Gründe der internen Bilanzierung maßgebend gewesen. Die Süddeutsche und Heimstätten-Bank in Graz hat einen namhaften Rückgang in Kassa und Portefeuille zu verzeichnen, was ziffernmäßig einem Rückgang der Liquidität gleichkommt.

Alles in allem aber gaben die Halbjahrsbilanzen jedenfalls ein Bild der Entwicklung des österreichischen Bankwesens, das als ein recht günstiges bezeichnet werden kann und das wohl als ein Zeichen dafür gewertet werden kann, daß alles, was von Aktienbanken die Krisenjahre 1924 und 1925 überstanden hat, als lebens- und entwicklungsfähig zu bezeichnen ist und seinen Geschäftskreis weiterhin ausdehnt.

Gerichtliche Entscheidungen.

Steuerrecht.

1. Zu § 19 Abs. 2 EinkStG.

1. Eine Bankfirma kann auch noch im Rechtsmittelverfahren geltend machen, daß sie die Einstellung eines Delkrederekontos versehentlich unterlassen habe.
2. Besitzt ein buchführender Kaufmann zu verschiedenen Preisen gekaufte Wertpapiere derselben Art, so steht es ihm frei, beim Verkauf von Wertpapieren dieser Art diejenigen Ankäufe in seinen Büchern anzugeben, denen der Verkauf entsprechen soll, ohne daß er die bei diesen Ankäufen erworbenen Stücke auch tatsächlich liefert. Ist eine entsprechende Buchung beim Verkauf unterlassen, so können bei der Bilanz aufstellung jedenfalls immer die zuletzt vor dem Verkauf angeschafften Stücke als verkauft behandelt werden.

Urteil des Reichsfinanzhofs, VI. Senat, vom 13. Dezember 1928 — VI A 899/28 — 1).

Aus den Gründen:

Die beschwerdeführende offene Handelsgesellschaft betreibt ein Bankgeschäft.

Die Vorinstanz hat ein Delkrederekonto gestrichen und dies damit begründet, daß die Firma am Bilanzstichtage nicht mit einem Minderwerte der Debitoren rechnete; die etwa ein Jahr nach dem Bilanzstichtage aufgestellte Behauptung, daß das Delkrederekonto versehentlich in die ursprüngliche Bilanz nicht eingesetzt sei, reiche nicht aus. Zutreffend ist, daß die Einsetzung eines Delkrederekontos nicht damit begründet werden könnte, die Firma habe auf Grund der späteren Entwicklung der Verhältnisse erkannt, daß die Forderungen nicht in voller Höhe einbringlich gewesen seien; denn die Bewertung der Außenstände ist nach den Verhältnissen am Bilanzstichtage vorzunehmen. Wenn die Firma aber nachträglich geltend macht, sie habe versehentlich die Einsetzung eines Delkrederekontos unterlassen, so war dies dahin aufzufassen, daß die Verhältnisse am Bilanzstichtage bereits die Einsetzung gerechtfertigt hätten. Eine derartige Behauptung konnte auch noch im Rechtsmittelverfahren aufgestellt werden, und es war dann zu prüfen, ob und in welcher Höhe ein Minderwert der Außenstände nach den Anschauungen eines ordentlichen Kaufmanns am Bilanzstichtage anzunehmen war. Maßgebend ist der wirkliche Wert der Außenstände am Bilanzstichtage, nicht was die Firma bei Aufstellung der Bilanz angenommen hat. Andererseits ist jedoch zu prüfen, ob bereits in der Endbilanz 1925 nach den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung ein Minderwert der Forderungen zu berücksichtigen war. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Schätzung des Minderwerts zweifelhaft sein kann und deshalb nur festzustellen, welcher Betrag als Minderwert zweifellos anzunehmen war. Dieser Betrag wäre dem Bilanzgewinne 1926 zuzusetzen, da es nicht zugelassen werden kann, daß der Bilanzgewinn eines Jahres durch eine, die Regeln ordnungsmäßiger Buchführung verletzende Festsetzung des vorjährigen Endvermögens vermindert wird.

Streitig war ferner die Bewertung der zum Betriebsvermögen gehörigen J. G. Farbenaktien. Die Bewertung der Vor-

instanz ist zwar in der Rechtsbeschwerde nicht angegriffen, sie erweist sich aber bei selbständiger Nachprüfung als unzutreffend. Die Firma besaß zu Beginn des Jahres 1926 einen Nennbetrag von 17 600 RM, der mit 130 v. H. zu Buche stand. Sie hat 1926 im ganzen 127 400 RM gekauft und 87 000 RM verkauft. Die Anschaffungspreise 1926 bewegen sich zwischen 112 und 309 $\frac{1}{4}$ v. H. Unstreitig kommt für die bereits Ende 1925 vorhanden gewesenen Aktien nur der Bilanzwert 1925, für die 1926 erworbenen nur der Anschaffungspreis in Frage. Grundsätzlich wären zum Anschaffungspreis auch die Anschaffungskosten zu rechnen. Der Senat ist jedoch der Ansicht, daß nach den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung und mit Rücksicht auf § 50 Abs. 2 Satz 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes eine Berücksichtigung der Anschaffungskosten nicht erforderlich ist.

Die Firma hatte eine Aufstellung eingereicht, in der sämtliche Ankäufe und Verkäufe nebst den Preisen aufgeführt und bei jedem Verkaufe die zuletzt angeschafften Aktien als verkauft bezeichnet sind. Als noch vorhanden führte sie auf: die 17 600 RM vorjähriger Bestand zu 130 v. H., 3000 RM gekauft am 20. Januar zu 126 v. H., 5000 RM am 2. Februar zu 128 $\frac{1}{2}$ v. H., 2000 RM am 3. Februar zu 129 $\frac{7}{8}$ v. H., 15 000 RM am 17. Mai zu 153 v. H., 1400 RM am 28. Mai zu 183 v. H. und 14 000 RM am 30. Juni zu 220 v. H. Danach ergab sich ein Wert von 91 994,50 RM. Das Finanzamt bemängelte diese Aufstellung mit der Begründung, daß die Nummern der vorhandenen Aktien mit denen der an den genannten Tagen gekauften Aktien nicht übereinstimmen, und ging davon aus, daß stets die zuerst gekauften Aktien als verkauft anzusehen seien. Die Firma führte demgegenüber aus, daß sie vielfach ihren Kunden Stücke aus ihrem Bestand unter Eindeckung an der Börse geliefert und ferner Kostgeschäfte gemacht habe. Die Vorinstanz bewertete 17 600 RM mit dem Bilanzwerte 1925 von 130 v. H. und die übrigen 127 400 — 87 000 = 40 400 RM mit einem Durchschnittsanschaffungspreise von 199 v. H. und gelangte zu einem Gesamtwerte von 103 276 RM.

Der Senat hat durch Vermittlung der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft Feststellungen über die hier in Betracht kommenden herrschenden Anschauungen der deutschen Kaufmannschaft treffen lassen. Dabei hat sich ergeben, daß die im Bankgewerbe herrschenden Anschauungen in einem im Bank-Archiv 1927 S. 468 abgedruckten Gutachten des Professors Schmalenbach wiedergegeben sind. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen gelangt der Senat zu der Entscheidung, daß die Aufstellung der Beschwerdeführerin nicht zu beanstanden ist.

Der Senat hat in der Entscheidung vom 13. Juni 1928, VI A 593/28, ausgeführt, daß bei einzelnen Spekulationsgeschäften als verkauft stets die zuletzt gekauften Wertpapiere anzusehen seien, und zwar auch dann, wenn tatsächlich andere Stücke geliefert würden. Hieran hält der Senat auch gegenüber den Ausführungen Schmalenbachs, Bank-Archiv 1928 S. 39, fest (vgl. Becker, Steuer und Wirtschaft VII Sp. 1275 und Mirre, Bank-Archiv 1928 S. 77). Bei der vollständigen Übereinstimmung der Bedeutung zweier Aktien derselben Art ist es nicht angängig, daß es für die Steuerpflicht eines Spekulationsgeschäfts darauf ankommt, welche Stücke tatsächlich geliefert werden. Dagegen besteht allerdings keine genügende Veranlassung, es dem Kaufmann zu verwehren, nach Belieben zu bestimmen, welche Stücke er veräußern will, da die Ausübung dieses Wahlrechts beim buchführenden Kaufmann nicht den Erfolg hat, daß spätere Veräußerungen der Steuer entzogen werden. Der Senat ist aber im Gegensatz zu Schmalenbach der Ansicht, daß es auch beim buchführenden Kaufmann für die Einkommensteuer nicht darauf ankommt, welche Stücke tatsächlich geliefert werden, sondern nur darauf, welchen Ankauf der Kaufmann als realisiert ansehen will und in seinen Büchern als realisiert behandelt. Wie es sich in dieser Beziehung bei Waren und anderen Gegenständen verhält, die zwar vertretbar, aber immerhin wirtschaftlich nicht ganz dasselbe sind, kann hier dahingestellt bleiben. Nach Ansicht des Senats hat das Einkommensteuerrecht kein Interesse daran, den Kaufmann, der am 7. Februar zu 150 v. H. gekaufte Aktien als am 20. März verkauft behandeln will, zu verpflichten, auch wirklich zur Erfüllung des Verkaufs vom 20. März die am 7. Februar gekauften Stücke zu liefern. Es kann höchstens verlangen, daß in den Büchern ersichtlich gemacht wird, der genannte Verkauf entspreche dem betreffenden Ankauf. Es hat ja auch keinen Zweck, daß bei Kostgeschäften über mehrere zu verschiedenen Kursen gekaufte Wertpapiere ersichtlich gemacht wird, welche der zurückerworbenen Stücke den einzelnen hingeebenen entsprechen und nach der Rechtsprechung des Senats als mit ihnen identisch anzusehen sind. Für das Ein-

1) Vgl. hierzu den Aufsatz von Mirre, oben S. 140.

kommensteuerrecht ist es deshalb gleichgültig, ob die Firma über bestimmte Stücke verfügte oder an einem Sammeldepot beteiligt war. Entspricht also die Aufstellung der Firma den bereits beim Verkauf vorgenommenen Buchungen, so ist sie schon aus diesem Grunde der Versteuerung zugrunde zu legen, ohne daß es darauf ankommt, ob die Nummern der vorhandenen Aktien mit den Nummern der Stücke übereinstimmen, die an den in der Aufstellung angegebenen Tagen gekauft sind. Zweifelhaft kann nur sein, ob im Falle der Unterlassung der Bezeichnung der realisierten Ankäufe bei den einzelnen Verkäufen noch bei der Bilanzaufstellung eine willkürliche Verteilung der Verkäufe auf die Ankäufe vorgenommen werden darf. Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben. Denn wenn eine willkürliche Verteilung nicht zulässig sein sollte, kann bei Wertpapieren, die ja anders als Waren dem Verderbe nicht ausgesetzt sind, nur angenommen werden, daß bei jedem Verkaufe die zuletzt angeschafften Wertpapiere als verkauft zu gelten haben. Dem entspricht jedoch die Aufstellung der Beschwerdeführerin, die also keinesfalls zu beanstanden ist.

Die angefochtene Entscheidung war danach aufzuheben und die nicht spruchfreie Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

2. Zu § 84 Abs. 2 KVG., Tarifstelle 14 I PreußStStG.

Unter der Herrschaft des Kapitalverkehrsteuergesetzes kann eine landesrechtliche Stempelsteuer bei der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen auch nicht mehr für die etwa ausgefertigte besondere Darlehnsurkunde erhoben werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1928 — VII 185. 28 — T.

Die klagende Akt.-Ges. hat von der D.-Bank im Jahre 1926 ein Darlehen von 4 Millionen Reichsmark erhalten und dafür „8prozentige hypothekarisch eingetragene, gegebenenfalls mit 102 pCt. einlösbare Teilschuldverschreibungen im Gesamtbetrage von 4 000 000 RM“ ausgestellt.

Für die Teilschuldverschreibungen ist die Reichsabgabe nach §§ 25 und 29 Abs. 1c des Kapitalverkehrsteuergesetzes (KVG.), für die Urkunde vom 15. Juli 1926 der Schuldverschreibungsstempel nach Tarifstelle 14, I, des preuß. Stempelsteuergesetzes in der Fassung vom 27. Oktober 1924 entrichtet worden. Mit der gegenwärtigen Klage verlangt die Kl. die Zurückzahlung des preuß. Stempels von 6666,50 RM nebst Zinsen. Das LG. hat — bis auf einen geringen Zinsbetrag — der Klage stattgegeben. Dagegen wendet sich die mit der Zustimmung des Gegners unmittelbar eingelegte Revision des Bekl.

Die Revision ist unbegründet.

1. Den Gegenstand des streitigen Landesstempels bildet die in der Urkunde vom 15. Juli 1926 enthaltene „Schuldverschreibung“ der Kl., durch welche sie sich verpflichtet hat, die ihr gewährte Anleihe von 4 Millionen Reichsmark zurückzuzahlen.

2. Die ausgegebenen Teilschuldverschreibungen sind vom Reich auf Grund des KVG. mit der sog. Wertpapiersteuer belegt worden, vgl. §§ 25 Abs. 1a und 29 Abs. 1c a. a. O. Der Streit der Parteien dreht sich um die Frage, ob die Erhebung dieser Reichssteuer den Ansatz des preuß. Stempels zu der Urkunde vom 15. Juli 1926 ausschließt.

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) bestimmt in § 2 Abs. 1 grundsätzlich:

„Die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich schließt die Erhebung gleichartiger Steuern durch die Länder . . . aus, wenn nicht reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben ist.“

Dementsprechend heißt es in § 84 Abs. 2 des KVG.:

„Soweit das gegenwärtige Gesetz Rechtsvorgänge der Versteuerung unterwirft, ist auch die Versteuerung der über die Rechtsvorgänge errichteten Urkunden durch die Länder . . . ausgeschlossen.“

Das LG. hat diese Vorschrift auf den gegenwärtigen Fall angewendet, der Bekl. hält das nicht für richtig. Die Revision hat in diesem Zusammenhang auf § 1 KVG. hingewiesen. Er lautet:

„Die Kapitalverkehrsteuer wird erhoben

a) für Rechtsvorgänge, die Gesellschaften betreffen (Gesellschaftsteuer),

- b) für den ersten Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögensrechten des Kapitalverkehrs (Wertpapiersteuer),
c) für Anschaffungsgeschäfte des Börsenverkehrs (Börsenumsatzsteuer).“

Die Revision meint, daß der § 84 Abs. 2 KVG. mit dem von ihm gebrauchten Wort „Rechtsvorgänge“ nur auf § 1a a. a. O. verweise, nur hier sei von Rechtsvorgängen die Rede, zu b und c im § 1 a. a. O. werde von Rechtsvorgängen nicht gesprochen, handle es sich auch nicht um Rechtsvorgänge; schon aus diesem Grunde sei § 84 Abs. 2 a. a. O. im gegenwärtigen Fall unanwendbar. Dieses Bedenken der Revision ist unbegründet. Der erste Erwerb von Wertpapieren ist als Eigentumserwerb ein Rechtsvorgang und dasselbe gilt von den Anschaffungsgeschäften des Börsenverkehrs. Wenn sich in dem § 1 KVG. unter b und c das Wort „Rechtsvorgänge“ nicht findet, so liegt das daran, daß in jeder dieser Nummern nur von einer Art der Rechtsvorgänge gehandelt und diese Art als solche bezeichnet wird. Der § 84 Abs. 2 a. a. O. bezieht sich also nicht nur auf die Rechtsvorgänge, die Gesellschaften betreffen, sondern auch auf die Rechtsvorgänge des ersten Erwerbes von Wertpapieren und der Anschaffungsgeschäfte des Börsenverkehrs.

3. Der von der Reichssteuer betroffene Rechtsvorgang, der erste Erwerb der Wertpapiere, setzt sich zusammen aus dem Geben und Nehmen der Teilschuldverschreibungen. Indem die Kl. diese der D.-Bank aushändigte, verpflichtete sie sich, an die Bank 6800 Einzelbeträge im Gesamtbetrag von 4 000 000 RM zurückzuzahlen, und zwar jeden Einzelbetrag als Teilbetrag eines Darlehens von 4 000 000 RM. Das ergibt sich aus § 1 der auf die Schuldverschreibungen aufgedruckten Bedingungen, denn hier ist ausdrücklich von der „Anleihe“ von 4 000 000 RM die Rede. Was die D.-Bank in den Wertpapieren erwarb und was diesen erst ihren Wert verlich, war das Versprechen der Kl., die 4 000 000 RM zurückzuzahlen. Von dem ersten Erwerb der Wertpapiere läßt sich dieses Versprechen der Kl. deshalb nicht trennen. Die vom Reich auf den ersten Erwerb der Wertpapiere gelegte Steuer trifft mithin gerade auch dieses Versprechen. Dieselbe Verpflichtung der Kl. ist in der Darlehens- und Verpfändungserklärung vom 15. Juli 1928 beurkundet worden, für sie darf also der preuß. Stempel nicht mehr erhoben werden.

Der Bekl. will diese Folgerung nicht gelten lassen, weil das Versprechen, 4 000 000 RM zurückzuzahlen, etwas anderes sei als die 6800 Einzelversprechen, Beträge von zusammen 4 000 000 RM zurückzuzahlen. Darin kann dem Bekl. aber nicht gefolgt werden, denn hier ist offensichtlich die Summe der Teile dem Ganzen gleich.

4. Der Bekl. hat auf die Bemerkung von Weinbach in Anm. 3 zu § 84 KVG. 3. Aufl. S. 803, hingewiesen. Sie lautet:

„Vorgänge, die die Wertpapiersteuer betreffen. Von den Wertpapieren, die der Kapitalverkehrsteuer unterliegen, kann ein Schuldverschreibungsstempel nicht erhoben werden. Wird aber über wertpapiersteuerpflichtige Teilschuldverschreibungen eine Gesamtschuldurkunde ausgestellt, dann ist die Erhebung der Landessteuer zu dieser zulässig. Doch wird meist Befreiung eintreten.“

Als die Kl. Gründe für die in dem vorletzten Satz ausgesprochene Ansicht vermißte und diese Ansicht selbst durch den letzten Satz wieder in Frage gestellt zu sein schien, hat der Bekl. eine Erklärung des Verfassers jenes Erläuterungsbuchs beigebracht, nach welcher er mit seiner Bemerkung sagen wollte,

„daß ein Landesstempel dann nicht erhoben werden kann, wenn sich die in der Gesamtschuldurkunde enthaltenen Vereinbarungen mit den der Wertpapierausgabe zu Grunde liegenden Vereinbarungen decken. Das wird meist der Fall sein; deswegen wird die Möglichkeit, neben der Wertpapiersteuer die Stempelsteuer zu erheben, selten sein. Wenn aber . . . in der Gesamtschuldverschreibung Vereinbarungen enthalten sind, die eine von der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen unabhängige Bedeutung haben, dann ist die Erhebung der Steuer zulässig.“

Auch nach diesen Darlegungen kann dem LG. nur zugestimmt werden, denn die für die Stempelfrage erheblichen Vereinbarungen in der Gesamtschuldverschreibung vom 15. Juli 1926 decken sich völlig mit den Vereinbarungen in den Teilschuldverschreibungen. Neu ist in der Gesamtschuldverschreibung nur das Anerkenntnis, das Darlehen von 4 000 000 RM bereits erhalten zu haben, und der Antrag, die Hypothek von 1463 kg Feingold einzutragen. Beides kommt für die streitige Stempelfrage nicht in Betracht. Zwar begründet nach § 607 BGB. der Empfang eines Darlehens die Pflicht zu dessen Zurück-

zahlung, diese Pflicht ist aber auch durch die Teilschuldverschreibungen begründet worden, wie oben ausgeführt ist. Sie ergeben allerdings noch nichts über die tatsächliche Gewährung des Darlehns, aber es ist keine „begriffliche Voraussetzung einer Schuldverschreibung, daß auf den Inhalt der Urkunde (für sich allein) der Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gegründet werden könne. Es kommt nur darauf an, ob durch die . . . Erklärung eine rechtliche Verpflichtung in bezug auf die aus dem Darlehnsverhältnis entspringende Schuldverbindlichkeit begründet wird, so daß mit Hinzunahme der Behauptung, die Darlehnsvaluta sei gewährt, eine dem Inhalt der Urkunde entsprechende Forderung daraus hergeleitet werden kann“, vgl. RGZ. 45, 234. So ist also durch die Gesamtschuldurkunde keine neue und keine andere Rückzahlungspflicht begründet worden als durch die Teilschuldverschreibungen.

Der Antrag auf Eintragung der Sicherungshypothek kann niemals den Ansatz des Schuldverschreibungstempels rechtfertigen, höchstens könnte ein Stempel nach TSt. 15 LStG. — Beurkundungen über die Sicherstellung von Rechten — in Frage kommen. Es sind aber nach TSt. 15 Abs. 5b a. a. O. befreit „in Schuldverschreibungen zur Sicherheit der Schuldverpflichtung vom Schuldner abgegebene Erklärungen“. Die Urkunde vom 15. Juli 1926 ist eine Schuldverschreibung, die Sicherstellung der Schuldverpflichtung ist darin vom Schuldner erklärt. Daß die Schuldverschreibung selbst wegen des Eingreifens reichsrechtlicher Vorschriften dem Landesstempel nicht unterworfen ist, ändert an der Rechtslage nichts.

5. Zuzugeben ist der Revision, daß die oben erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 45 S. 231 ff.) die in der früheren Entscheidung 25, 64 ff. aufgestellten Grundsätze bestätigt hat. Diese bezogen sich aber auf den § 5 Abs. 1 des Reichssteuergesetzes vom 1. Juli 1881 (RGBl. S. 185), wo es hieß:

„Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Wertpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.).“

Hier konnte das Reichsgericht (a. a. O. S. 67) unterscheiden zwischen den der Reichsstempelsteuer unterworfenen Wertpapieren und dem der Landesbesteuerung unterliegenden Darlehnsvertrag, dessen Beurkundung durch die Ausgabe der Wertpapiere nicht geboten war. Dieser Rechtszustand ist aber durch den § 84 Abs. 2 KVG. geändert worden. In dieser Vorschrift wird die Steuerhoheit der Länder stärker eingeschränkt als früher. Wenn früher nur die vom Reich besteuerten Wertpapiere selbst keine Landessteuer mehr zu tragen brauchten, so sind jetzt alle Urkunden landessteuerfrei, welche Rechtsvorgänge betreffen, die schon das Reich besteuert hat.

Bücherbesprechungen.

Die Zusammenhänge zwischen Steuerrecht und Handelsrecht und ihre Entwicklung. Eine bilanzrechtliche und bilanzkritische Darstellung mit praktischen Beispielen von Dr. jur. Johannes Hein. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.

Der Verfasser wollte eine systematische und gleichzeitig für den praktischen Gebrauch geeignete kurze Darstellung vom Gewinn und von der Bewertungslehre auf der Grundlage der Steuergesetzgebung vom 10. 8. 1925 geben. Daneben erörtert er die künftigen Aufgaben von Rechtsprechung und Gesetzgebung in der Gewinn- und Bewertungslehre und prüft, ob und nach welcher Richtung ein Ausbau und eine Fortentwicklung dieser Aufgaben zu erfolgen hat.

Die Schrift ist keine rein theoretische oder dogmatische Studie, sondern ein Niederschlag der Erfahrungen aus der Praxis und ein eminent praktischer Leitfad. Der Verfasser gibt anhand der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichsfinanzhofs sowie der Erlasse der Reichsfinanzverwaltung dem Kaufmann, dem Industriellen, dem Bankier, dem Wirtschaftsjuristen und Steuerberater, dem Buch- und Betriebsprüfer sowie den Steuerbehörden selbst bei der Berechnung des Gewinns und bei der Bewertung der Vermögensgegenstände Fingerzeige und beachtenswerte Anregungen. Schrifttum und Rechtsprechung sind bis Anfang April 1928 berücksichtigt; insbesondere ist die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs in weitgehendem Umfang und sorgfältiger Gliederung herangezogen und kritisch durchgearbeitet.

Dr. W. Koepfel, Berlin.

Dr. Arthur Nußbaum: Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.

Nußbaum bezeichnet in seinem Vorwort dieses Buch als eine Ergänzung gewisser Gedankengänge seines Werkes über „Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts“. Er behandelt, wie der Titel zeigt, eine besonders wichtige Frage aus diesem großen Komplex, und zwar zunächst die Valutaschutzklausel, dann die sonstigen Währungsschutzklauseln. Im Anhang gibt Nußbaum eine Reihe von Gesetzestexten und die sogenannten Wiener Regeln von 1926. Von besonderem Interesse ist die Darlegung, die Nußbaum im ersten Kapitel an Hand eines außerordentlich reichen Materials von Literatur und Judikatur über die französische Praxis der letzten Jahre gibt. Besonders interessant ist ferner die Parallele mit den deutschen Rechtsverhältnissen der Inflationszeit. In beiden Ländern der gleiche Konflikt zwischen den Bedürfnissen der Wirtschaft, den Bedürfnissen des Einzelnen und den Bedürfnissen des Staates, ein Konflikt, der in beiden Ländern die Judikatur vor völlig neue Aufgaben stellt.

Im einzelnen behandelt Nußbaum besonders eingehend die Goldmünzklausel, die Goldwertklausel und die Goldmark und Goldhypothek. Letzteres zum Teil unter ganz neuen juristischen Gesichtspunkten. Das Ergebnis, zu dem Nußbaum kommt, ist folgendes:

„Im allgemeinen scheint es mir deshalb, daß die alternative Währungsklausel bei geeigneter Auswahl der Währung und sorgfältiger Formulierung der Zahlungsbedingungen praktisch die größte Sicherheit bietet. Die Goldklausel klingt verführerischer, sie ist auch in der Tat keineswegs unbrauchbar, aber doch mit recht erheblichen Unklarheiten und Gefahren behaftet. Allenfalls mag man die alternative Währungsklausel noch mit einer Goldklausel verknüpfen. Eine vollkommene Sicherheit freilich ist, darüber muß man sich im Klaren sein, in diesen Dingen ebensowenig zu erreichen wie in irgendeiner sonstigen Frage der wirtschaftlichen und politischen Zukunft.“

Diesem skeptischen Ergebnis wird man nach den Erfahrungen der letzten Jahre zustimmen müssen. Soweit insbesondere deutsche Verhältnisse in Frage kommen, wird man indes dazu die Frage aufwerfen können, ob nicht auch schon die reine Abstellung einer Forderung auf Reichsmark ein relativ wesentliches Sicherheitsmerkmal bedeutet. Denn ich glaube nicht, daß, solange diese Generation lebt, in Deutschland nochmals es möglich wäre, einen Zwangskurs durchzuführen. Der Gedanke, daß die Geldschuld eine Wertschuld ist, ist in Deutschland infolge der Inflation tief in das Volksbewußtsein eingedrungen. Die Hypothekenbanken tragen denn auch dieser Erwägung Rechnung, indem sie in ihren Schuldurkunden regelmäßig abstellen „eine Goldmark mindestens eine Reichsmark“.

Dem Verfasser des hier behandelten Werkes wird man jedenfalls nur dankbar sein können, daß er diese für die Bildung und Sicherung unseres Sparkapitals so wichtigen Klauseln in seiner bekannten klaren und den Dingen auf den Grund gehenden Art einer nachprüfenden wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen hat. Wenn diese auch nicht mit einem absolut positiven Ergebnis schließt, so bringt sie doch Erkenntnisse von erheblichem Werte für diese rechtlich wie wirtschaftlich sehr bedeutungsvollen Fragen.

Rechtsanwalt Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.

„Jahrbuch für Bodenkredit“, herausgegeben von Dr. Fritz Schulte, München, I. Band, 1928. Verlag von Franz Vahlen, Berlin.

Zu Ende des letzten Jahres ist der erste Band eines Jahrbuchs für Bodenkredit mit Aufsätzen und statistischen Darstellungen über alle Zweige des langfristigen Real- und Kommunalkredits und verwandter Gebiete erschienen. Das Werk, das von Dr. Fritz Schulte, München, herausgegeben wird, ist durch die gemeinsame Unterstützung der privaten Hypothekenbanken und der öffentlich-rechtlichen Realkreditanstalten ins Leben getreten. Wie die Kreise, auf die es sich stützt, sind auch die verschiedenen Aufsätze in diesem Bande teils von Wirtschaftlern der privatrechtlichen Richtung, teils von Vertretern der öffentlich-rechtlichen Seite gebracht. Bei letzteren beschränkt es sich nicht auf Verfasser aus den Kreisen der öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute. Es

findet sich daneben in der Sammlung auch eine eingehende Betrachtung von J. Cremer über die Tätigkeit der Sparkassen als Realkreditanstalten.

Grundsätzliche Einführungsworte über das gemeinsame und einigende Band zwischen privatem und öffentlichem Realkreditwesen durch den inzwischen heimgegangenen Vorsitzenden des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Geheimen Regierungsrat Dr. Schwartz, wollen dem Werke den rechten Weg weisen. Im gleichen Sinne betonen die Ausführungen über die öffentlichen Bodenkreditinstitute von Generaldirektor Drechsler die übereinstimmenden wirtschaftlichen Gesichtspunkte zwischen den beiden Wirtschaftsarten des Bodenkredits. Die juristischen Grundlagen des deutschen Realkredits gliedert ein Aufsatz von Dr. Dannenbaum nach drei Hauptpunkten, bei denen das Fundament unser sehr ausgebildetes Hypothekarrecht darstellt, das Gerüst seiner Entwicklung, die sich seiner Pflege widmenden Bodenkreditanstalten abgeben, und Stütz- und Untermauerungspfeiler ihm nach dem Zusammenbruch der Inflation durch unsere Aufwertungsgesetzgebung geworden sind. In einem vierten Abschnitt werden dieser Gliederung die Fülle der sonstigen wesentlichen und einflußreichen Momente, wie Steuern, Mieten, Neubauten, Siedlung usw. angeschlossen. Ueber die Auswirkung des unglücklichen Kriegsausgangs und vor allem die der Inflation und der aus ihr geborenen Aufwertung verbreiten sich drei inhaltreiche und gerade auch als Nachschlagewerk sehr nützliche Aufsätze von Oberlandesgerichtsrat a. D. Hoffmann, Landesgerichtsrat a. D. Fritz Holland und Rechtsanwalt Eugen Brink. Von dem ersten der Genannten wird eine sehr aufschlußreiche Darstellung der Geschichte der Posener Landschaft mit ihrer günstigen Geschäftsentwicklung bis zu Ende des Weltkrieges und ihrem späteren Schicksal, das sie in einem von Deutschland abgetrennten Lande zu einer polnischen Anstalt werden ließ, gegeben. Die anderen beiden Aufsätze — wie insbesondere der letzte — von Verfassern geschrieben, die an interessierter Stelle an der Schaffung des Aufwertungsgesetzes für unser Realkreditrecht mitgewirkt haben, geben ein anschauliches Bild von der unendlichen Arbeit der Aufwertungsperiode, die neben den sonstigen Beteiligten auch den Realkreditinstituten durch ihre Durchführung erwuchs. Gleichzeitig wird jedoch ein starker Eindruck dafür hervorgerufen, daß trotz aller ihrer Unvollkommenheiten die Aufwertungsgesetzgebung doch wesentlich Gutes gebracht hat. Hat sie doch zu ihrem Teil auch den Grundstock zu neuem Anfang gelegt und den in den zurückliegenden vier Jahren bereits erfolgreich geführten Wiederaufbau unseres langfristigen Kreditsystems mit ermöglicht. Wie auch auf anderen Wirtschaftsgebieten haben die Nachkriegsverhältnisse auch auf dem Gebiete des Realkredits neue Gedanken entstehen und nach neuen Wirtschaftsformen suchen lassen. Es handelt sich nicht zuletzt hierbei um das Problem der Versorgung unserer Industrie mit langfristigem Kredit. Dr. Rudolf Dalberg widmet dieser interessanten Frage einen Beitrag in dem Jahrbuch mit dem Titel „Der industrielle Realkredit in Deutschland seit 1924“. Die Arbeit gibt ein anschauliches, wohl erschöpfendes, Bild über die zu den Vorkriegszeiten gänzlich veränderte Kapitalbasis, die immer wieder nach neuen Erschließungsmöglichkeiten suchen läßt. Neue Anstalten mit oder ohne ausländische Beteiligung werden gegründet. Die verschiedenartigsten Formen werden angewandt mit immer demselben Ziel, das befruchtende aber allzu knappe Material „Kapital“ aus dem Inland, wesentlich aber aus dem Ausland für den wirtschaftlichen Wiederaufbau unserer Industrie heranzuführen. Zwei Arbeiten über die Stadtstaaten und Landesbanken sowie Landeskreditkassen von Dr. Fritz Pabst und Dr. Pröhl behandeln wichtige Teile moderner öffentlich-rechtlicher langfristiger Kreditwirtschaft und ihrer Träger. Der landwirtschaftliche Grundkredit, zu dessen Pflege alle in Frage kommenden Anstalten privater wie öffentlich-rechtlicher Art in der Zeit des Wiederaufbaus ihr reichlich Teil beigesteuert haben, findet in dem Aufsatz von Dr. v. Bissing einen eingehenden und verständnisvollen Schilderer. Von den ersten Versuchen in wertbeständiger Verschuldung über die Streitfrage Gold- oder Roggenverschuldung, das damals außerordentlich strittige Problem der Gründung der Rentenbank-Kreditanstalt bis zu dem jetzigen — immerhin wieder etwas fundierten — Stand der landwirtschaftlichen Kapitalversorgung bringt die Arbeit eine Fülle von interessantem Material. Als ein nicht uninteressantes Gegenstück zu diesen Ausführungen über den landwirtschaftlichen Realkredit in Deutschland findet sich eine Abhandlung über die Agrarbanken-Organisation in den Vereinigten Staaten von Amerika von Dr. Eduard Wegener.

Nimmt man zu diesen besonders aufgeführten Aufsätzen noch die allgemeine historische Uebersicht über die Entwicklung und den Stand der deutschen privaten Hypothekenbanken in dem ereignisreichen Zeitabschnitt von 1910 bis 1927 von dem Herausgeber des Werkes, Dr. Fritz Schulte, und einige andere aufschlußreiche Zahlendarstellungen über Pfandbriefkurse in der Zeit von 1914 bis 1927, so wird man wohl anerkennen müssen, daß sich mit diesem ersten Bande ein Werk repräsentiert, das mit seiner Einführung einen sehr gehaltvollen und vielseitigen Ueberblick über das weitverzweigte Gebiet des Deutschen Realkredits gibt. Es läßt dazu die Berechtigung und Erwartung aussprechen, daß sich diesem ersten Bande in der Folge weitere anschließen mögen. Dann wird ein Werk geschaffen werden, das nicht nur als Nachschlagewerk wegen seiner Einzelbetrachtungen und statistischen Materialien Beachtung verdient und dauernden Nutzen gewährt, sondern zugleich als Niederschlag für die mannigfachen schöpferischen Ideen im Realkreditwesen und ihre praktischen Auswertungen sich ein bleibendes Verdienst wird erwerben können. In diesem Sinne wünschen wir dem Werk auch ein Hinausdringen über den Kreis der eigentlich interessierten Stellen in unsere allgemeine wirtschaftspolitisch interessierte Öffentlichkeit, um dort auch an seiner Stelle dem deutschen Realkredit und seinen für die deutsche Wirtschaft unentbehrlichen Belangen den wohlverdienten Platz zu sichern.

Dr. Tornier, Berlin.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Der Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten hat in seiner Sitzung vom 4. Januar 1929 beschlossen, Geschäfte in Schuldbuchforderungen auf Grund des Kriegsschadenschlußgesetzes unter Anwendung der von der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten in sein Tätigkeitsgebiet einzubeziehen, jedoch mit folgenden Maßgaben:

1. Eine Berechnung von Stückzinsen findet bis auf weiteres nicht statt.
2. Falls besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, kann die Lieferung nach Wahl des Verkäufers durch unmittelbare Umschreibung der Schuldbuchforderung im Reichsschuldbuch oder durch Uebertragung auf dem Schulbuchgironkonto der Bank des Berliner Kassen-Vereins oder einer anderen deutschen Effektenbank erfolgen.
3. Die Bestimmungen der Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten über ordnungsmäßige und über verzögerte Erfüllung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß auch bei Nichtinnehaltung der regelmäßigen fünftägigen Lieferfrist ein Verzug des Verkäufers dann nicht vorliegt, wenn er die Umschreibung auf den Käufer unverzüglich veranlaßt hat und die Umschreibung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes sich verzögert hat. Auf die Exekution von Geschäften zwischen Börsenbesuchern findet der Beschluß des Berliner Ausschusses für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten vom 14. Januar 1922 Anwendung; die daselbst vorgesehene Kommission entscheidet auch über Streitfragen betr. das Vorliegen eines Lieferungsverzuges.

Die zuständigen Gremien in Frankfurt a. Main und Hamburg sind diesem Beschluß beigetreten; bei der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist beantragt, eine entsprechende Usance für ganz Deutschland festzusetzen.